

Entwurf von Regeln der zoologischen Nomenclatur.

Als Grundlage für eine Neubearbeitung der internationalen Regeln
der internationalen Nomenclatur-Commission

vorgeschlagen

von **F. C. v. Maehrenthal**
in Berlin.

Vorwort.

Die internationalen Zoologen-Congresse haben durch eine Reihe von Beschlüssen zu einer internationalen Regelung der zoologischen Nomenclatur geführt, die als ein überaus großer Erfolg gewiß von jedem Systematiker geschätzt wird, welcher die Namengebung als eine rein formale, durch Übereinkommen zu regelnde Angelegenheit seiner Wissenschaft anzusehen gewohnt ist. Dieser große Erfolg berechtigt zu der Erwartung, daß die bisher getroffenen Bestimmungen auf dem Wege der internationalen Vereinbarung auch eine fortschreitende, dem Bedürfnis folgende Vervollkommnung finden werden.

In dem vorliegenden Entwurf habe ich den Versuch unternommen, durch Ergänzung und Ausgestaltung der bisher vereinbarten Bestimmungen einen weiteren Fortschritt in der Entwicklung der internationalen Regeln anzubahnen. Die Grundlage des Entwurfes bilden die maßgebenden Beschlüsse des 5. internationalen Zoologen-Congresses zu Berlin (1901), die ihren Ausdruck finden in der Neuauflage der internationalen Regeln, welche von der in Berlin gewählten Untercommission veranstaltet wurde*). — Die offenbare Unzulänglichkeit der bisher getroffenen Bestimmungen, die jedem Systematiker fühlbar

*) Règles internationales de la Nomenclature zoologique. Paris. 1904. 8°.

geworden sein dürfte, liegt nicht allein in manchen Lücken, die noch auszufüllen sind, sondern auch darin, daß wichtige Grundsätze, auf denen Regeln und Ratschläge beruhen, eine ausreichende Begriffsbestimmung noch nicht gefunden haben. Der Versuch, auch diesen Mangel zu beseitigen und die Begriffsbestimmungen als Leitsätze für eine logische Gliederung des manchmal recht schwierig zu behandelnden Stoffes zu verwenden, hat mit Notwendigkeit zu einer Anordnung geführt, die sich von der bisher eingehaltenen sehr weit entfernt. Vor allem schien es mir aus Gründen der Zweckmäßigkeit wichtig zu sein, diejenigen Bestimmungen, die sich nur auf die Einführung neuer Tiernamen beziehen, auszuschneiden und als „Ratschläge“ in einem Anhang zusammenzustellen. Die „Regeln“ enthalten demnach nur diejenigen Bestimmungen, welche die Behandlung der schon veröffentlichten Namen und die Gültigkeit der Benennungen betreffen, also rückwirkende Kraft besitzen. Es bedarf wohl keiner weiteren Erklärung, daß schon die Durchführung dieser Anordnung, noch mehr natürlich die notwendige Ergänzung der bisher vereinbarten Bestimmungen nur durch eine größere Zahl von selbständigen Entscheidungen möglich wurde. Bei diesen Entscheidungen war ich besonders bestrebt, die Wahrung der Priorität bis zu den äußersten Grenzen zu berücksichtigen und der subjektiven Beurteilung einen möglichst geringen Spielraum bei der Feststellung des Standes der vergebenen Namen zu gestatten. Um den Vergleich meines Entwurfes mit der Neuauflage der internationalen Regeln zu erleichtern, habe ich jeden Abschnitt des Entwurfes mit einem in eckige Klammern gesetzten Hinweis auf diese Neuauflage versehen.

Es erübrigt mir noch, den Herren Ch. W. Stiles in Washington und Franz Poche in Berlin auch an dieser Stelle meinen Dank auszusprechen für die überaus wertvolle Unterstützung, die sie mir während der Fertigstellung des Entwurfes zukommen ließen. Herrn Ch. W. Stiles, welcher die Artikel 1—10 einer eingehenden Prüfung unterzog, verdanke ich die Anregung zu einer ganzen Reihe wichtiger Verbesserungen. Während des letzten halben Jahres unterstützte mich Herr Franz Poche bei der wiederholten kritischen Durchsicht des Entwurfes mit außerordentlicher Hingabe und nahm durch die Schärfe seines Urteiles auf die letzte Ausgestaltung des Entwurfes einen ganz wesentlichen Einfluß.

Berlin, September 1904.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorbemerkungen	92
I. Die Benennung der Rangstufen. Art. 1	92
II. Die Benennung der Einheiten	93
A. Allgemeine Regeln	93
Art. 2. Wesen und Bedeutung der Benennung	93
Art. 3. Beziehung zur Nomenclatur der Pflanzen und Protisten	96
Art. 4. Untilgbarkeit der Benennung	97
B. Die Bedingungen der Zulässigkeit	97
Art. 5. Zusammenfassung der Bedingungen	97
Art. 6. Die Wissenschaftlichkeit	99
Art. 7. Schriftzeichen	100
Art. 8. Linnéische Benennungsweise	100
Art. 9. Die Kennzeichnung	102
Art. 10. Die Veröffentlichung	104
C. Die gültige Benennung	106
Art. 11. Höhere Einheiten und Schalteinheiten	106
Art. 12. Familien und Unterfamilien	106
Art. 13—15. Gattungen, Untergattungen, Arten und Unterarten:	
Art. 13. Das Prioritäts- und Autoritäts-Gesetz	108
Art. 14. Das Coordinations-Gesetz	115
Art. 15. Die Gleichheit der Namen	119
D. Die Schreibung	120
Art. 16. Namen höherer Einheiten	120
Art. 17. Art- und Unterartnamen	121
Art. 18. Benennung der Arten und Unterarten	123
Art. 19. Berichtigungen der Schreibung	124
E. Der Autornamen	126
Art. 20. Bestimmung des Autors	126
Art. 21. Anwendung des Autornamens	127
 Anhang: Ratschläge bei der Einführung neuer Tiernamen	128
Nr. 1—11. Allgemeine Ratschläge	128
Nr. 12—15. Besondere Ratschläge	135

Vorbemerkungen.

- [—] Die Systematik der biologischen Wissenschaften beruht auf der Voraussetzung, daß die Lebewesen Gruppen (Einheiten) bilden. Die wissenschaftliche Benennung dieser Einheiten und ihrer Rangstufen im System wird als *Nomenclatur* bezeichnet. Regeln der *Nomenclatur* haben die Aufgabe, Beständigkeit und Eindeutigkeit der wissenschaftlichen Benennungen nach Möglichkeit zu sichern.
- [—] Da das zoologische System die lebenden und die ausgestorbenen Tierformen umfaßt, beziehen sich Regeln der zoologischen *Nomenclatur* auf diese wie auf jene.

I. Die Benennung der Rangstufen.

Art. 1.

- [—] Die Rangstufe der gesamten Tierwelt im System der Lebewesen heißt *Regnum* (Reich). Für die untergeordneten Rangstufen sind die folgenden Benennungen anzuwenden, und zwar entsprechend ihrer Reihenfolge im Sinne stufenweise fortschreitender Unterordnung: *Subregnum* (Unterreich), *Phylum* (Stamm), *Subphylum* (Unterstamm), *Classis* (Klasse), *Subclassis* (Unterklasse), *Ordo* (Ordnung), *Subordo* (Unterordnung), *Familia* (Familie), *Subfamilia* (Unterfamilie), *Genus* (Gattung), *Subgenus* (Untergattung), *Species* (Art), *Subspecies* (Unterart).

Erklärungen.

- [—] a) Die Rangstufen *Phylum*, *Classis*, *Ordo*, *Familia*, *Genus* und *Species* sind insofern verbindliche (obligatorische), als im Reich der Stamm, in jedem Stamm die Klasse, in jeder Klasse die Ordnung, in jeder Ordnung die Familie, in jeder Familie die Gattung, in jeder Gattung die Art als Einheit untergeordneter Rangstufe unterschieden werden

muß. Im Gegensatz hierzu sind die Rangstufen *Subphylum*, *Subclassis*, *Subordo*, *Subfamilia*, *Subgenus* und *Subspecies* nicht-verbindliche (facultative), so daß es beispielsweise nicht erforderlich ist, jeden Stamm in Unterstämme, jede Art in Unterarten aufzuteilen. — Die verbindlichen Arten und die nicht-verbindlichen Unterarten bilden die letzten Einheiten des Systems.

b) Ist die Einschaltung von weiteren Einheiten (Schalteinheiten) [—] erforderlich, so sind für ihre Rangstufen folgende Bezeichnungen anzuwenden: *Cladus* und *Subcladus* (zwischen Unterstamm und Klasse). *Legio* und *Sublegio* (zwischen Unterklasse und Ordnung). *Sectio* und *Subsectio* (zwischen Unterordnung und Familie). *Tribus* und *Subtribus* (zwischen Unterfamilie und Gattung), *Cohors* und *Subcohors* (zwischen Untergattung und Art).*)

c) Nomenclatorisch gilt als Unterart jede Einheit des Systems. [—] welche der Art untergeordnet ist, auch wenn ihr vom Autor eine andere Bezeichnung (wie *Varietas*, *Forma*, *Mutatio*, *Aberratio* u. a.) beigelegt worden ist. Vergl. Art. 2 Erkl. e.

II. Die Benennung der Einheiten.

A. Allgemeine Regeln.

Art. 2.

Die Benennung einer Einheit des Systems gilt als [—] eine Bezeichnung der Körper, von denen der Begriff dieser Einheit abgeleitet worden ist.

Erklärungen.

a) Wird auf Grund der Untersuchung von Körpern der Begriff [—] einer Einheit des Systems geschaffen und dieser ein Name gegeben, so wird der Name sowohl zum Zeichen für den geschaffenen Begriff als auch zum Zeichen für die Körper, welche die gedachte Einheit bilden. Um aber die Benennung einer Einheit zu einer beständigen zu machen, ist es erforderlich, sie als eine rein gegenständliche zu behandeln, d. h. ihre Beziehung zu den untersuchten Körpern und allen mit diesen zu der gedachten Einheit zu vereinigenden Körpern als eine unverrückbare zu betrachten. In jedem einzelnen Fall, sei es bei der Einführung eines Namens, sei es bei der Anwendung eines schon

*) Vergl.: Generelle Morphologie der Organismen. Von Ernst Haeckel. Berlin. 1866. 8°. 2. Band, S. 400.

eingeführten Namens, gilt daher die Benennung einer Einheit nur als ein Zeichen für die Körper, von denen die Begriffsbestimmung (Kennzeichnung, Definition, Diagnose) der Einheit abgeleitet wird. — Der Name einer Einheit behält demnach seine Bedeutung als Zeichen für die untersuchten Körper, wenn die erste Begriffsbestimmung durch eine neue, mehr oder minder verschiedene ersetzt, oder selbst das Bestehen der Einheit geleugnet wird. Wird ermittelt, daß Körper in der ersten Begriffsbestimmung ihrer Einheit nicht zutreffend gekennzeichnet worden sind, so ist der Name, welcher der Einheit gegeben wurde, nicht auf andere Körper zu übertragen, für welche die erste Begriffsbestimmung der Einheit zutrifft. Beispiele: *Hectocotylus* G. Cuvier (1829), *Eozoon* Dawson (1855).

[Art. 32]

b) Damit die Benennungen der Einheiten als eindeutige Zeichen für die Körper dienen, ist es nicht erforderlich, daß sie ursprüngliche Wörter sind, d. h. solche, die durch eine neue Zusammenfügung von Lauten (Buchstaben) gebildet werden, sondern es ist zulässig, jedes bestehende Wort, mit welchem ein Begriff schon verbunden ist, als Namen auf Einheiten zu übertragen. Der ursprüngliche Begriff solcher übertragenen Wörter braucht in keiner notwendigen Beziehung zu der Begriffsbestimmung der Einheit zu stehen; es können also Benennungen, die ihrem Wortsinn nach unzutreffend sind, trotzdem für ihre Einheiten gültig sein (wie z. B. *Apus* Scopoli, 1777). Die Namengebung der Einheiten des Systems ist in diesem Sinne ganz unabhängig von jedweder anderen Namengebung; es können daher selbst solche Namen, welche die Terminologie der Tierkunde für Körperteile, Organe, Funktionen, Entwicklungsstufen usw. anwendet, als Benennungen von Einheiten des zoologischen Systems gültig sein (wie z. B. *Radius*, *Pelvis*, *Crinis*, *Plasmodium*). — Um als Zeichen für die Körper zu dienen, können demnach die Benennungen der Einheiten ebensowohl ursprüngliche wie übertragene Wörter sein, die weder durch Herkunft oder Wortsinn, noch durch Sprachrichtigkeit oder Wohlklang bestimmt sind.

[—]

c) Ein Wort wird nicht dadurch zum Namen einer Einheit, daß es seinem Wortsinn gemäß zur Bezeichnung der Begriffsbestimmung angewandt wird, sondern dadurch, daß es gleich einem Eigennamen zum Zeichen für die Einheit bestimmt wird. Ein Wort ist daher nur dann als Name anzuerkennen, wenn die maßgebende Absicht des Autors aus der Fassung seiner Veröffentlichung ersichtlich ist. In lateinischen Veröffentlichungen führt oft nur die Vergleichung der Schriftstellen zur

Unterscheidung der Namen von Bestandteilen der Kennzeichnung; häufig ist für diese Entscheidung die Druckanordnung maßgebend. Beispiel: Die Bezeichnungen *Filaria Hominis bronchialis*, *Filaria Vespertilionis* in Rudolphis Entozoorum Synopsis (Berolini, 1819), S. 7, sind, wie aus dem Vergleich mit anderen Schriftstellen (z. B. S. 2—7) ersichtlich ist, nicht als binäre oder ternäre Benennungen anzuerkennen, sondern als Angaben des Vorkommens unbenannter Arten der Gattung *Filaria* zu behandeln.

d) Um zu einer geschichtlich richtigen Benennung der Einheiten [—] zu gelangen, ist es erforderlich, die Körper zu kennen, welche die Grundlage für frühere Begriffsbestimmungen benannter Einheiten bildeten. Ist es nicht möglich, die früher untersuchten Stücke (Originalexemplare) aufzufinden, so sind für die Wiedererkennung (Identifizierung) der Einheit diejenigen in der früheren Begriffsbestimmung enthaltenen, in Wort oder Bild bestehenden Angaben maßgebend, welche die Stücke kennzeichnen, die dem Urheber der Begriffsbestimmung zur Untersuchung vorlagen. — Eine behauptete Auffindung der Originalexemplare oder eine behauptete Wiedererkennung einer Einheit ist solange anzuerkennen, als ihre Unrichtigkeit nicht erwiesen ist. Beispiel: *Acarus coleoptratus* Linné (1758), emend. Latreille (1795).

e) Die Benennung der Einheiten des zoologischen Systems ist [Art. 27] ebenso unabhängig von der namentlichen Bezeichnung der Zustandsformen (Entwicklungszuständen, Formen des Dimorphismus und Polymorphismus, Formen der individuellen, normalen oder abnormalen Variation) wie von derjenigen der Körperteile der Tiere. Namen, die als Bezeichnungen vermeintlicher Zustandsformen oder Körperteile angewandt worden sind, sind nicht als Benennungen der Einheiten zu betrachten, denen die benannten Körper zuzurechnen sind. Ist jedoch die Begriffsbestimmung einer benannten Einheit von einer irrtümlich als selbständige Einheit des Systems gehaltenen Zustandsform oder von einem irrtümlich als Ganzes gehaltenen Teil eines Lebewesens abgeleitet worden, so ist der angewandte Name auf diejenige Einheit zu übertragen, welcher die benannten Körper zuzurechnen sind. — Ist aus einer Veröffentlichung nicht ersichtlich, daß durch eine in ihr angewandte Benennung nur eine namentliche Bezeichnung einer Zustandsform oder eines Körperteiles beabsichtigt wird, so ist diese Benennung als eine solche zu behandeln, die für eine Einheit des Systems angewandt worden ist. Diese Bestimmung betrifft besonders solche Benennungen, die denen einer letzten Einheit gleichen, d. h. binär, ternär usw., mit oder

ohne Einfügung eines Satzzeichens (Beistriches, Trennungsstriches usw.) oder einer Bezeichnung wie *Varietas*, *Varietas culta*, *Forma*, *Mutatio*, *Aberratio*, *Monstrositas*, *Stadium* u. a. angewandt und nicht ausdrücklich als Bezeichnungen von Zustandsformen aufgestellt worden sind. Vergl. Art. 1 Erkl. c.

- [—] f) Benennungen hypothetischer Einheiten. d. h. solcher Einheiten, deren Bestehen nur aus der Kenntniss anderer Einheiten erschlossen und deren Begriffsbestimmung nicht von wirklich aufgefundenen Körpern abgeleitet wird, sind nur Zeichen für Begriffe und fallen daher nicht in den Bereich der Nomenclatur. Beispiel: *Pithecanthropus* Haeckel, 1866 [dagegen: *Pithecanthropus* Dubois. 1894].

Art. 3.

- [Art. 1] Die Benennung der Einheiten des zoologischen Systems ist insofern unabhängig von der Benennung der Einheiten der Systeme anderer Reiche, als Tiere und andere Lebewesen gleich benannt sein können. Werden jedoch Lebewesen, die als Pflanzen oder Protisten angesehen worden sind, dem Tierreich zugerechnet, so gelten Benennungen, die sie im System der anderen Reiche erhalten haben, als Tiernamen.

Erklärungen.

- [Art. 1] a) Die Benennung einer Einheit des zoologischen Systems kann nicht deshalb als ungültig verworfen werden, weil sie mit der älteren Benennung einer Einheit eines anderen Systems buchstäblich übereinstimmt — vorausgesetzt, daß die letztere Benennung nicht als Tiername zu gelten hat. Beispiel: *Haplotaxis* Hoffmeister (1843).
- [Art. 1] b) Die nicht-zoologischen Benennungen von Lebewesen, die, wenn auch nur durch einen Schriftsteller, aus einem anderen Reich in das Tierreich versetzt wurden, sind so zu berücksichtigen, als wenn sie als Benennungen von Einheiten des zoologischen Systems eingeführt worden wären. Beispiele: Der botanische Gattungsname des Erregers der Pebrine-Krankheit des Seidenspinners, *Nosema* Nägeli (1857). ist im Sinne des Prioritäts- und Autoritäts-Gesetzes (Art. 13) dem zoologischen Namen *Glugea* Thélohan (1891) vorzuziehen; der von Babes (1888) eingeführte zoologische Gattungsname *Haematococcus* ist zu verwerfen, weil die von Agardh (1828) mit dem gleichen, botanischen Namen benannten Lebewesen von Bütschli den Tieren zugerechnet wurden.

Art. 4.

Werden Körper, die als Tiere angesehen worden sind, [Art. 1] dem Tierreich nicht mehr zugerechnet, so sind Namen, die für ihre Einheit im zoologischen System eingeführt worden sind, auch weiter bei der Benennung anderer Einheiten des zoologischen Systems zu berücksichtigen.

Erklärung.

Beispiele: Der Name *Volvox*, von Linné (1758, emend. 1767) für [—] eine Gattung des zoologischen Systems eingeführt, kann im Sinne des Prioritäts- und Autoritäts-Gesetzes (Art. 13) auch dann nicht als Benennung einer anderen Gattung desselben Systems gültig werden, wenn die ursprünglich mit diesem Namen belehten Lebewesen dem Pflanzenreich zugerechnet werden; der Name *Nosema*, von Nägeli für eine Gattung des botanischen Systems eingeführt (vergl. Art. 3 Erkl. b), würde auch dann als vergebener Gattungsname im zoologischen System zu gelten haben, wenn der Erreger der Pebrine-Krankheit nicht mehr dem Tierreich zugerechnet würde.

B. Die Bedingungen der Zulässigkeit.**Art. 5.**

Die Benennung einer Einheit des Systems gilt als [Art. 25] zulässig, wenn sie eine wissenschaftliche ist, der von Karl v. Linné eingeführten Benennungsweise entspricht und in Begleitung einer Kennzeichnung der benannten Körper seit dem Beginn des Jahres 1758 veröffentlicht worden ist. Vergl. Art. 6—10.

Erklärungen.

a) Ein Name wird eingeführt durch die Veröffentlichung, durch [—] welche die Bedingungen seiner Zulässigkeit erfüllt werden, wenn er in derselben mit der Absicht einer Neubenennung oder als neue Benennung ohne solche Absicht für eine Einheit angewandt wird. — Vom Standpunkt der Nomenclatur gilt eine Einheit erst dann als begründet, wenn sie einen zulässigen Namen erhält. Die nomenclatorische

Begründung einer Einheit erfolgt demnach, wenn auf Grund der Auf-
findung neuer Körper oder einer systematischen Vereinigung oder
Trennung schon bekannter Körper eine Einheit als neue aufgestellt
und für sie ein Name eingeführt wird, oder wenn mit dem Hinweis
auf eine Veröffentlichung, in welcher eine Einheit als neue aufgestellt,
aber nicht zulässig benannt wurde, für diese ein Name eingeführt
wird. Der für eine Einheit bei ihrer Begründung eingeführte Name
ist ihr ursprünglicher; mehrere ursprüngliche Namen einer Einheit
können nur von demselben Autor (vergl. Art. 20) in derselben Ver-
öffentlichung eingeführt sein. Die Kennzeichnung, welche die ur-
sprünglichen Namen einer Einheit bei ihrer Einführung begleitet, ist
die ursprüngliche Kennzeichnung dieser Einheit. Von den
ursprünglichen Namen einer Einheit sind diejenigen zu unterscheiden,
die für dieselbe Einheit an Stelle der ursprünglichen Namen ein-
geführt werden. — Durch die zulässige Benennung einer Einheit
werden auch diejenigen Körper benannt, deren Zugehörigkeit zur
Einheit als mehr oder minder unsicher bezeichnet wird. Die Anwendung
eines zulässigen Namens durch seinen Autor bei seiner Einführung, d. h.
die ursprüngliche Anwendung, ist von einer anderen Anwendung
zu unterscheiden. Bezüglich der ursprünglichen Anwendung mehrerer
für dieselbe Einheit eingeführten Namen ist die Anwendung der
ursprünglichen Namen von derjenigen der anderen Namen zu unter-
scheiden. Die durch die ursprüngliche Anwendung der ursprünglichen
Namen einer Einheit benannten und nicht als ihr nur zweifelhaft
zugehörig bezeichneten Körper bilden den ursprünglichen Inhalt der
Einheit, d. h. die ursprüngliche Einheit. — Die Schreibung, die
ein Name bei seiner Einführung besitzt, ist seine ursprüngliche.

- [—] b) Die Zulässigkeit eines Namens hängt nicht davon ab, ob die durch
ihn benannte Einheit sicher erkannt und abgegrenzt wird oder nicht. Die
Zulässigkeit eines Namens ist auch unabhängig davon, ob er als gültige
Benennung oder als nicht-gültige angewandt wird, ob er ohne Vorbehalt
oder mit solchem vorgeschlagen wird, ob er mit Absicht oder ohne
solche als Ersatz für einen anderen Namen gebraucht wird, ob er den
Verfasser der Veröffentlichung oder eine andere Person zum Urheber
hat. Bezüglich der Ausnahmestellung, welche die vor-linnéischen
Namen einnehmen, vergl. Erkl. d.

[Art. 26] c) Als Ausgangspunkt der wissenschaftlichen Benennung der Tiere
gilt die 10. Ausgabe des *Systema Naturae* von Karl v. Linné (Tomus I.
Holmiae. 1758). Die Zeit der Veröffentlichung dieses Werkes fällt

unzweifelhaft in die ersten Wochen des Jahres 1758*). Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird als feststehend angenommen, daß diese Veröffentlichung mit dem Beginn des Jahres 1758 und alle anderen Veröffentlichungen desselben Jahres später erfolgten.

d) Namen, die vor dem Jahre 1758 in Veröffentlichungen für Einheiten angewandt worden sind (sog. vor-linnéische Namen), können nur dann zulässig werden, wenn sie nach dem Jahre 1757 in einer Veröffentlichung, die nicht ein unveränderter Neudruck der früheren ist, als gültige Benennungen (nicht etwa als Citate) angewandt werden. So gelten z. B. die in Linnés 10. Ausgabe des *Systema Naturae* aus früheren Veröffentlichungen citierten, aber nicht als gültige Benennungen angewandten Tiernamen selbst dann nicht als eingeführt, wenn sie wissenschaftliche sind und der linnéischen Benennungsweise entsprechen.

e) Namen, welche die Bedingungen der Zulässigkeit nicht erfüllen, [—] werden bei der Ermittlung der gültigen Benennung (Art. 11—15) nicht berücksichtigt.

Art. 6.

Als wissenschaftliche Benennungen gelten diejenigen [Art. 3] Namen, die ihrer Herkunft nach lateinische oder griechische Wörter sind und auch als solche angewandt werden, oder ihrer Herkunft nach zwar nicht lateinische oder griechische Wörter sind, aber gleich solchen als Wörter angewandt werden, die im internationalen Gebrauch keiner Veränderung zu unterliegen haben.

Erklärung.

Werden Wörter lateinischer oder griechischer Herkunft zu Lehnwörtern einer nicht-klassischen Sprache umgeändert und als solche angewandt, so gilt diese Anwendung nicht als wissenschaftliche Benennung. Beispiele: *Stenocephale* Latreille (1825) [dagegen: *Stenocephalus* Laporte, 1832], *Sporozoa* Balbiani (1884), *Psorospermien* Joh. Müller (1841). — Beispiele von wissenschaftlichen Namen, die nicht-klassischer Herkunft sind: *Sus tajacu* Linné (1758), *Phalaena siccae* Linné (1758), *Phalaena oo* Linné (1758), *Loxia benghalensis* Linné (1758), *Hermannia* Nicolet (1855).

*) Vergl.: Index to the »Systema Naturae« of Linnaeus. By C. Davies Sherborn. S. VI. (The Manchester Museum. Owens College. Museum Handbooks. Publication 25. London, Manchester. 1899. 8°.)

Art. 7.

Art. 20] Als Schriftzeichen der wissenschaftlichen Namen sind außer den Buchstaben und Zahlzeichen der altlateinischen Schrift alle anderen Schriftzeichen derjenigen Sprachen zulässig, welche die altlateinische Buchstabenschrift grundsätzlich übernommen haben.

Erklärungen.

[Art. 20] a) Zulässig sind die nicht-altlateinischen Buchstaben *j*, *u* und *w*. Zulässig ist die Unterscheidung von kleinen und großen Buchstaben, die Anwendung von Lautzeichen (wie in: *Mülleria*, *lovénii*, *stål*i, *grönländicus*, *Ibañezia*, *frichi*, *vejdovskýanus*) und die Anwendung von Satzzeichen (Bindestrich, Punkt, Auslassungszeichen) innerhalb des Namens (wie in: *crista-galli*, *e.-newtoni*, *m'intoshi*).

[—] b) Ziffern gelten als Wörter, wenn sie zum Zweck der Wortkürzung als Wortbestandteil angewandt werden (wie in: *4-punctatus*). Dagegen gelten Ziffern und Buchstaben nicht als Namen, wenn sie nur zur Bezeichnung einer Reihenfolge, also im Sinne einer Nummerierung angewandt werden (wie in: *Sus scrofa* β Linné (1758), *Cyclophorus woodianus* var. γ Hidalgo (1888), *Serumsporidium cypridis* III L. Pfeiffer (1895)). — Zahlwörter und diesen verwandte Wörter (wie z. B. *primus*, *unicus*, *ultimus*, *sequens*, *alter*) sind selbst dann als Namen zulässig, wenn sie ihrem Wortsinn gemäß angewandt werden (wie z. B. in: *Amoeba prima*, *Amoeba secunda* usw. A. Gruber, 1884).

[—] c) Geometrische Zeichen, d. h. Zeichen, die eine Gestaltung veranschaulichen, sind nur dann zulässig, wenn sie durch zulässige Buchstaben dargestellt werden (wie in: *Phalaena* oo Linné (1758), *Phalaena c-nigrum* Linné (1758)). Namen, die ganz oder teilweise aus geometrischen Zeichen bestehen, die nicht mit zulässigen Buchstaben übereinstimmen, sind unzulässig (wie z. B. *Araneus* $\times$ *insignitus* T. Martyn (1793)).

Art. 8.

[Art. 2, 8] Eine Benennung letzter Einheiten entspricht der von Linné eingeführten Benennungsweise der Arten und Unterarten (*Varietates* Linné), wenn sie aus der Verbindung des Namens einer letzten Einheit (Art- oder Unterartnamens) mit der als Gattungs- oder Untergattungs-

namen zulässigen Benennung einer übergeordneten Einheit besteht. Eine Benennung übergeordneter Einheiten entspricht der von Linné eingeführten Benennungsweise der Gattungen und Untergattungen, wenn sie aus einem Worte besteht und als Hauptwort in der Einzahl angewandt wird. Eine Benennung höherer, der Gattung übergeordneter Einheiten und von Schalteinheiten, welche der Gattung untergeordnet sind, entspricht der von Linné eingeführten Benennungsweise solcher Einheiten, wenn sie aus einem Worte besteht und als Hauptwort in der Mehrzahl angewandt wird.

Erklärungen.

a) Für die Beurteilung, ob in einer Veröffentlichung ein Name [—] als Hauptwort in der Einzahl oder Mehrzahl angewandt wird, ist der lateinische und griechische Sprachgebrauch maßgebend.

b) Ein Name, der in der lateinischen Fassung einer Veröffentlichung für eine den letzten Einheiten übergeordnete Einheit als Hauptwort nicht in der Nominativform angewandt wird, diese aber sicher erkennen läßt, ist als in dieser Form veröffentlicht zu betrachten. Beispiel: *Bothriocephalus* Rudolphi (1808). — Ein Name, der in einer Veröffentlichung als Hauptwort nicht in der Form der Einzahl angewandt wird, aber diese sicher erkennen läßt und, ausdrücklich als Untergattungsname bezeichnet, für eine der Gattung untergeordnete und der Art übergeordnete Einheit gebraucht wird, ist als in der Form der Einzahl veröffentlicht zu betrachten.

c) Benennungen letzter und diesen übergeordneter Einheiten sind [Art. 25] als Unterart-, Art-, Untergattungs- und Gattungsnamen unzulässig, wenn aus der Veröffentlichung, in der sie angewandt werden, zu ersehen ist, daß der Verfasser gegen den Grundsatz der binären Nomenclatur verstößt. Benennungen sind daher: 1) als Gattungs- oder Untergattungsnamen unzulässig, wenn aus der Veröffentlichung zu ersehen ist, daß der Verfasser die Unterscheidung untergeordneter, letzter Einheiten ausschließt oder diese Einheiten unzulässig benennt; 2) als Art- oder Unterartnamen unzulässig, wenn aus der Veröffentlichung zu ersehen ist, daß sie der Verfasser als selbständige Benennungen be-

handelt, die ohne Verbindung mit einem als Gattungsname zulässigen Namen einer übergeordneten Einheit anzuwenden sind.

- [—] d) Die Benennung einer letzten Einheit ist eine binäre, wenn sie aus der Verbindung eines Namens der letzten Einheit (Art- oder Unterartnamens) mit dem Namen ihrer übergeordneten Gattung oder Untergattung besteht. Die Benennung einer letzten Einheit ist eine ternäre, wenn sie aus der Verbindung eines Namens der letzten Einheit (Unterartnamens) mit der binären Benennung ihrer übergeordneten Art besteht. — Zur Zulässigkeit einer ternären Benennung ist es nicht erforderlich, daß der Verfasser der Veröffentlichung die letzte Einheit ausdrücklich (z. B. durch Benennung ihrer Rangstufe) als eine der Art untergeordnete Einheit bezeichnet oder daß er eine vollständige Aufteilung der Art in untergeordnete Einheiten vornimmt. — Hat der Verfasser einer Veröffentlichung eine Einheit, die er ausdrücklich (z. B. durch Benennung ihrer Rangstufe) als eine der Art untergeordnete bezeichnet, durch Wegfall des Artnamens binär benannt, so gilt der mit dem Gattungs- oder Untergattungsnamen verbundene Name als Unterartname. — Werden durch weitergehende Teilungen der Art außer ternären noch quaternären usw. Benennungen eingeführt, so gelten alle mit der binären Artbenennung verbundenen Namen der unterschiedenen untergeordneten Einheiten nomenclatorisch als Unterartnamen (vergl. Art. 1 Erkl. c. und Art. 2 Erkl. e).

- [Art. 15] e) Art- und Unterartnamen können aus zwei oder mehr Bestandteilen bestehen. Die Zusammengehörigkeit solcher Bestandteile, die häufig von den Autoren der Namen getrennt geschrieben worden sind, muß ersichtlich sein entweder schon aus dem Wortsinn (wie in: *Phalaena C nigrum* Linné (1758), *Helix Oculus capri* Linné (1758), *Tetrastemma aquarum dulcium* W. Silliman (1884), *Cyclotus rudis-planusque* Chitty (1857), *Zosterops e. newtoni* G. Hartlaub (1877)) oder aus dem Vergleich mit der Benennungsweise, die von dem Autor in derselben Veröffentlichung für andere Einheiten angewandt worden ist. Ist die Zusammengehörigkeit von Wörtern, die in Verbindung mit dem Namen einer übergeordneten Einheit zur Benennung einer letzten Einheit in einer Veröffentlichung angewandt worden sind, nicht ersichtlich, so gilt diese Benennung nicht als binär oder ternär.

Art. 9.

- [—] Als Kennzeichnung gilt jede in Wort oder Bild bestehende Angabe über Eigenschaften der Körper und jeder

ausreichende Hinweis auf eine solche, gleichzeitig oder früher veröffentlichte Angabe. — Als Ersatz für die Kennzeichnung einer übergeordneten Einheit gilt die Kennzeichnung ihrer untergeordneten Einheit; als Ersatz für die Kennzeichnung einer untergeordneten Einheit gilt die Kennzeichnung ihrer übergeordneten Einheit jedoch nur dann, wenn vom Verfasser der Veröffentlichung die untergeordnete Einheit als einzige aufgeführt oder als typische bestimmt wird.

Erklärungen.

a) Die Gültigkeit einer Kennzeichnung ist unabhängig davon, ob [—] diese zur Wiedererkennung (Identifizierung) der gekennzeichneten Einheit ausreicht oder nicht.

b) Als Angaben über Eigenschaften der Körper gelten alle Angaben [—] über den Bau (in jedem Erhaltungszustande), die Lebensvorgänge und die Erzeugnisse des Körpers, und zwar für jede Lebensstufe. Als Erzeugnisse eines Lebewesens gelten alle durch seine Lebensvorgänge aus eigenen oder fremden Bestandteilen gebildeten Körper (wie Eihüllen, Gespinnste, Losung, Gehäuse, Nester, Bauten u. a.) und alle durch seine Lebensvorgänge in fremden Körpern erzeugten Veränderungen (wie Bohrlöcher, Fraßgänge, Fußspuren, Gallen u. a.).

c) Angaben, durch welche der Fundort, das Verbreitungsgebiet, [—] die Umgebung, die Wirte, die Häufigkeit des Vorkommens, Zahlenverhältnisse und andere äußere Beziehungen der Lebewesen, oder der Aufbewahrungsort und die Sammlungsnummer der untersuchten Stücke bezeichnet werden, gelten selbst dann nicht als Kennzeichnung, wenn sie die Wiedererkennung der Einheit ermöglichen.

d) Die Anführung eines nicht-wissenschaftlichen Tiernamens für [—] eine Einheit gilt nur dann als Kennzeichnung, wenn er aus dem Namen einer anderen, neben- oder übergeordneten Einheit und einem Zusatz besteht, der Eigenschaften der benannten Körper offensichtlich bezeichnet. Beispiele: *blinde Naide*, *geschmeidiges Wasserschlänglein mit zwei Gabelspitzen*, *Mésange noire*, *whiteheaded Tit*, *Blauhai*, *Kragenbär*; jedoch nicht: *Amherstfasan*, *Paradiesvogel*, *Gotteslachs*, *Mésange de Canada*. In allen anderen Fällen gilt die Anführung eines nicht-wissenschaftlichen Tiernamens, selbst wenn er als volkstümliche Bezeichnung sicher zu

deuten ist (wie z. B. *Zaunkönig*, *Roitelet*) oder seinem Wortsinn nach Eigenschaften der benannten Tiere bezeichnet (wie z. B. *Rotkehlchen*, *Rouge-gorge*, *Kreuzschnabel*, *Bec-croisé*), nicht als Kennzeichnung.

[—] e) Ein Hinweis auf Angaben einer anderen Veröffentlichung kann ein unmittelbarer oder durch weitere Hinweise ein mittelbarer sein. Er gilt als ausreichend, wenn durch ihn zum mindesten der Verfasser oder der Titel der Veröffentlichung zutreffend bezeichnet wird. Die Anführung eines zweiten, für dieselbe Einheit in einer anderen Veröffentlichung gebrauchten, wissenschaftlichen oder nicht-wissenschaftlichen Namens gilt daher nicht als ausreichender Hinweis, wenn nicht zugleich mindestens durch Nennung des Verfassers oder des Titels die andere Veröffentlichung zutreffend bezeichnet wird.

[—] f) Eine Art ist gekennzeichnet, wenn ihre Unterarten gekennzeichnet sind, eine Untergattung oder Gattung ist gekennzeichnet, wenn ihre Arten gekennzeichnet sind, usw. Eine einzige oder als typisch bestimmte Art ist gekennzeichnet, wenn ihre Gattung gekennzeichnet ist, eine einzige oder als typisch bestimmte Gattung ist gekennzeichnet, wenn ihre Unterfamilie oder Familie gekennzeichnet ist, usw.

[—] g) Ein wissenschaftlicher Name, welcher der linnéischen Benennungsweise entspricht, jedoch ohne Begleitung einer gültigen Kennzeichnung seit dem Jahre 1758 veröffentlicht worden ist, heißt *nomen nudum*. Wird ein solcher Name später in Begleitung einer gültigen Kennzeichnung veröffentlicht, oder wird eine gültige Kennzeichnung allein mit ersichtlicher Beziehung zu einem solchen früher veröffentlichten Namen veröffentlicht, so gilt der Name erst vom Zeitpunkt dieser späteren Veröffentlichung als eingeführt. Bezüglich der vor-linnéischen Namen vergl. auch Art. 5 Erkl. d.

Art. 10.

[—] Als Veröffentlichungen gelten die durch den Druck oder ein anderes mechanisches oder chemisches Verfahren hergestellten Vervielfältigungen einer Schrift oder Abbildung, wenn sie verbreitet werden und ihrem Inhalt nach nicht dazu bestimmt sind, ausschließlich als Bekanntmachungen für bestimmte Personen zu dienen.

Erklärungen.

[—] a) Für die Beurteilung, ob Vervielfältigungen als Veröffentlichungen anzusehen sind oder nicht, ist es nicht bestimmend, in welcher Anzahl

(Auflage) und an welchem Orte die Vervielfältigungen hergestellt sind, welche Sprache in ihnen angewandt wird, in welcher Art (ob durch Verkauf, Tausch oder geschenkwiese) ihre Verbreitung stattfindet, in welchem Grade sie zugänglich sind, und wie lange sie bis zur vollständigen Vernichtung erhalten bleiben.

b) Vervielfältigungen, die (wie z. B. manche Rundschreiben und [—] Berichte) ihrem Inhalt nach ausschließlich zum Zweck der Benachrichtigung bestimmter Empfänger (wie z. B. Vereinsmitglieder, Mitarbeiter) hergestellt sind, gelten auch dann nicht als Veröffentlichungen, wenn sie eine weitere Verbreitung finden. Ebenso gelten Vervielfältigungen, die durch den Vermerk »als Manuskript gedruckt« oder durch eine andere Bezeichnung ausdrücklich von der allgemeinen Verbreitung ausgeschlossen werden, nicht als Veröffentlichungen. Dagegen gelten als Veröffentlichungen solche Vervielfältigungen, die (wie z. B. Subskriptionswerke, Vereinsschriften, Preis- und Tauschlisten) zwar für einen beschränkten Kreis von Abnehmern hergestellt, aber ihrem Inhalt nach zur allgemeinen Verbreitung bestimmt sind.

c) Eine Veröffentlichung wird nicht dadurch ausgetilgt, daß ihre [—] Verbreitung durch Einstellung der Herausgabe eingeschränkt wird (»unterdrückte Werke«).

d) Der Inhalt einer Veröffentlichung gilt nicht als ausgetilgt, wenn [—] er durch eine Berichtigung in derselben oder in einer anderen Veröffentlichung geändert wird. So bleibt z. B. die Benennung einer Einheit als veröffentlicht bestehen, selbst wenn sie als Druckfehler in derselben Veröffentlichung berichtigt wird.

e) Als Zeitpunkt einer Veröffentlichung gilt derjenige, in welchem [—] die Möglichkeit der Verbreitung der Vervielfältigungen eintritt, also der Tag, an welchem die ersten zur Verbreitung fertiggestellten Vervielfältigungen durch Kauf, Tausch oder als Geschenk erhältlich sind (Tag der Ausgabe). — Vervielfältigungen (Druckbogen, Tafeln), die gleichzeitig als ein Ganzes zur Verbreitung gelangen, bilden eine Veröffentlichung. — Gelangen dieselben Vervielfältigungen zu zwei verschiedenen Zeitpunkten, und zwar zuerst allein, später mit anderen zu einem Ganzen vereinigt, zur Verbreitung, so ist zu unterscheiden, ob die erste Verbreitung dem Wesen nach beschränkter als die spätere ist oder nicht. Im ersteren Falle, der z. B. eintritt, wenn während der Vorbereitung einer umfassenderen Veröffentlichung einzelne Bogen oder Tafeln, oder für die persönliche Verwendung des Verfassers bestimmte Sonderabdrücke versendet werden, ist der Zeitpunkt der späteren Ver-

breitung für die Veröffentlichung maßgebend. Werden dagegen Vervielfältigungen, bevor sie als zusammengehöriges Ganzes (als Sammelwerk, »Band«, »Jahrgang« u. dergl.) verbreitet werden, in einzelnen Teilen (als »Lieferungen«, »Hefte«, »Nummern«, »Sonderausgaben« u. dergl.) zur gleichen allgemeinen Verbreitung herausgegeben, so sind die Veröffentlichungszeiten der einzelnen Teile maßgebend.

[—] f) Enthält eine Veröffentlichung die Angabe der Veröffentlichungszeit, so gilt diese Angabe als maßgebend, so lange nicht nachgewiesen wird, daß sie unrichtig ist. Angaben über den Zeitpunkt des Einganges, der Vorlegung, Verlesung usw. einer Handschrift, Vermerke der Druckerei über die Zeit der Fertigstellung der einzelnen Druckbogen oder Tafeln und andere ähnliche Angaben können nur als Hinweise bei der Ermittlung der wahren Veröffentlichungszeit dienen.

[—] g) Verschiedene Veröffentlichungen gelten als gleichzeitige, so lange nicht die Priorität einer derselben ermittelt ist. Bezüglich der Priorität der Veröffentlichungen des Jahres 1758 vergl. Art. 5 Erkl. c.

C. Die gültige Benennung.

Art. 11.

[—] Zur gültigen Benennung einer höheren, der Familie übergeordneten Einheit oder einer Schalteinheit, welche der Familie untergeordnet ist, kann jeder Name dienen, welcher den Bedingungen der Zulässigkeit (vergl. Art. 5 bis 10) entspricht und nicht die Endung *idae* oder *inae* besitzt.

Erklärung.

[Art. 25] Für die gültige Benennung solcher höheren Einheiten und Schalteinheiten ist das Prioritäts- und Autoritäts-Gesetz (Art. 13) nicht maßgebend.

Art. 12.

[Art. 4] Die gültige Benennung der Familie wird durch Anfügung der Endung *idae*, diejenige der Unterfamilie durch Anfügung der Endung *inae* an den Stamm des gültigen Namens der typischen Gattung gebildet.

Erklärungen.

a) Für die Bildung des Stammes eines Gattungsnamens ist [—] der lateinische und griechische Sprachgebrauch maßgebend. Griechische Wörter und aus griechischen Wörtern neu gebildete Namen behalten ihren griechischen Stamm, falls sie nicht schon als Lehnwörter der altlateinischen Sprache einen geänderten Stamm erhalten haben (wie z. B. *Polypus*) oder gemäß der Änderung ihrer Endung als lateinische Wörter zu behandeln sind (wie z. B. *Macrostomus*). Namen, die als indeklinabel anzusehen sind, gelten unverändert als Stamm. Beispiele: *Bos*, *Bovidae*; *Rhinoceros*, *Rhinocerotidae*; *Cephalothrix*, *Cephalotrichidae*; *Macropus*, *Macropodidae*; *Macrostoma*, *Macrostomatidae*; *Macrostomum*, *Macrostomidae*; *Vanicoro*, *Vanicoroidae*. — Bei der Anfügung der Endungen *idae* und *inae* an einen Stamm, der mit einem Selbstlaut auslautet, findet gemäß dem lateinischen und griechischen Sprachgebrauch eine Ausstoßung des auslautenden Selbstlautes statt, und zwar wird bei lateinischen oder als solche gebildeten Stämmen (mit Ausnahme der einsilbigen) jeder auslautende Selbstlaut, bei griechischen Stämmen nur die auslautenden Selbstlaute *a*, *e* und *o* ausgestoßen. Beispiele: *Taenia*, *Taeniidae*; *Canis*, *Canidae*; *Ursus*, *Ursidae*; *Schneideria*, *Schneideriidae*.

b) Typische Gattung einer Familie (oder Unterfamilie) ist ihre [Art. 5] älteste oder zu bevorzugende Gattung. Älteste Gattung ist diejenige, für welche der älteste zulässige Name eingeführt worden ist, der für sie als bedingtes Homonym (vergl. Art. 13 Erkl. g β) nicht zu verwerfen ist. Wenn durch diesen Vorgang zwei oder mehr Gattungen zur Wahl stehen, so ist diejenige zu bevorzugen, welche von dem ersten Schriftsteller bevorzugt worden ist, der für dieselben ältesten Gattungen aus einem ihrer zulässigen Namen einen Familien- oder Unterfamiliennamen gebildet und eingeführt hat. — Die typische Gattung einer Familie ist zugleich typische Gattung ihrer typischen Unterfamilie. — Eine Familie (oder Unterfamilie) behält ihren Namen, so lange dieselbe Gattung ihre typische bleibt und deren gültige Benennung nicht geändert wird.

c) Gleiche Familiennamen (oder Unterfamiliennamen), die von [—] verschiedenen Gattungsnamen gleichen Stammes gebildet sind, können nebeneinander bestehen. Beispiel: *Macrostomus*, *Macrostomidae*; *Macrostomum*, *Macrostomidae*.

Art. 13.**(Prioritäts- und Autoritäts-Gesetz.)**

rt. 25–36] Die gültige Benennung der Gattungen, Untergattungen, Arten und Unterarten wird durch die Priorität der Veröffentlichung und durch die Autorität der Schriftsteller bestimmt, so zwar, daß unter Berücksichtigung der nomenclatorischen Coordination (vergl. Art. 14)

- I) von verschiedenen Namen, die für eine Einheit oder für mehrere zu vereinigende Einheiten in nicht-gleichzeitigen Veröffentlichungen eingeführt worden sind, der früher eingeführte Name dem später eingeführten vorzuziehen ist;
- II) von verschiedenen Namen, die für eine Einheit oder für mehrere zu vereinigende Einheiten in derselben Veröffentlichung oder in gleichzeitigen Veröffentlichungen eingeführt worden sind, derjenige vorzuziehen ist, der von dem ersten Schriftsteller bevorzugt wird;
- III) der gleiche Name, der für mehrere Einheiten oder für mehrere zu trennende Teile einer Einheit in nicht-gleichzeitigen Veröffentlichungen angewandt worden ist, nur für diejenige Einheit gültig sein kann, welche die in der ersten Veröffentlichung benannten Körper enthält;
- IV) der gleiche Name, der für mehrere Einheiten oder für mehrere zu trennende Teile einer Einheit in derselben Veröffentlichung oder in gleichzeitigen Veröffentlichungen angewandt worden ist, nur für diejenige Einheit gültig sein kann, welche die von dem ersten Schriftsteller bevorzugten Körper enthält.

Erklärungen.

a) Da das Prioritäts- und Autoritäts-Gesetz die gültige Benennung [—] der Gattungen, Untergattungen, Arten und Unterarten mit Bezugnahme auf deren nomenclatorische Coordination (vergl. Art. 14) bestimmt, so sind in der Fassung des Prioritäts- und Autoritäts-Gesetzes und der nachfolgenden Erklärungen unter gleichen oder verschiedenen Namen nur gleichwertige Namen, unter mehreren Einheiten nur Einheiten derselben Benennungsgemeinschaft, unter Vereinigungen und Teilungen von Einheiten nur solche Vorgänge innerhalb derselben Benennungsgemeinschaft zu verstehen. Bezüglich der Gleichheit der Namen vergl. Art. 15.

b) Sind gleiche Namen für dieselbe Einheit eingeführt worden, [—] oder werden mehrere Einheiten, für welche gleiche Namen eingeführt worden sind, zu einer Einheit vereinigt, so ist das Prioritäts- und Autoritäts-Gesetz nur in übertragenem Sinn auf die Bestimmung des Autornamens (vergl. Art. 21) anwendbar. Beispiel: *Ramphogordius lacteus* H. Rathke (1843, sp. nov.!) = *Nemertes lactea* E. Grube (1855, sp. nov.!) = *Borlasia lactea* McIntosh (1869, sp. nov.).

c) Während als Anwendung des gleichen Namens für mehrere [Art. 31] Einheiten nur die ursprüngliche Anwendung, d. h. die Einführung gleicher Namen für mehrere Einheiten in Betracht kommt, ist bezüglich der Anwendung des gleichen Namens für mehrere zu trennende Teile einer Einheit seine ursprüngliche Anwendung von der folgenden zu unterscheiden (vergl. Art. 5 Erkl. a). Wenn ein Name, der für eine Einheit eingeführt worden ist, in einer Veröffentlichung auf Grund vermeintlicher Wiedererkennung der Einheit für Körper angewandt wurde, die als zu einer anderen Einheit gehörig von den ursprünglich benannten Körpern zu trennen sind, so kann er für diese andere Einheit nicht auf Grund dieser Anwendung zur gültigen Benennung werden.

d) Während die ursprüngliche Anwendung eines Namens für [Art. 31] eine Einheit als Einführung gleicher Namen für die einzelnen Teile der durch ihn ursprünglich benannten Einheit anzusehen ist, darf die ursprüngliche Anwendung mehrerer Namen für eine Einheit nicht als Einführung verschiedener Namen für die einzelnen Teile derselben Einheit betrachtet werden (vergl. Art. 5 Erkl. a). Wenn ein Name, der für eine Einheit eingeführt worden ist, in einer Veröffentlichung auf Grund vermeintlicher Wiedererkennung der Einheit durch einen anderen zulässigen Namen ersetzt, letzterer jedoch für Körper angewandt

wurde, die als zu einer anderen Einheit gehörig von den ursprünglich in der Einheit enthaltenen Körpern abzutrennen sind, so kann dieser andere Name für diese andere Einheit nicht auf Grund dieser Anwendung zur gültigen Benennung werden. Vergl. Erkl. f α .

[Art. 36] e) Verschiedene Namen, die für eine Einheit oder für mehrere zu vereinigende ursprüngliche Einheiten eingeführt worden sind, heißen Synonyme; gleiche Namen, die für mehrere Einheiten oder für mehrere zu trennende Teile einer ursprünglichen Einheit eingeführt worden sind, heißen Homonyme. — Durch die Ermittlung, daß Namen, die für eine Einheit oder für mehrere zu vereinigende Einheiten eingeführt worden sind, als gleiche zu gelten haben, wird die ursprünglich oder später bestehende Synonymie aufgehoben. Ursprünglich bestehende Homonymie wird aufgehoben, wenn ursprüngliche Einheiten, für welche gleiche Namen eingeführt worden sind, vereinigt werden (vergl. Erkl. b).

[Art. 36] f) Die Synonymie ist entweder eine unbedingte (absolute) oder eine bedingte (relative):

α) Unbedingte Synonyme sind verschiedene Namen, die für dieselbe Einheit eingeführt worden sind. — Zwei verschiedene Namen gelten nur dann als unbedingte Synonyme, wenn aus der Veröffentlichung oder aus den Veröffentlichungen, durch welche sie eingeführt worden sind, sicher zu erkennen ist, daß der eine Name an Stelle des anderen Namens für die durch diesen benannte Einheit angewandt worden ist. Unbedingte Synonymie kommt zu stande, wenn eine Einheit bei ihrer Begründung mehrere ursprüngliche Namen erhält, oder wenn ursprüngliche Namen einer Einheit mit der Absicht einer Neubenennung oder ohne solche durch andere Namen ersetzt werden (vergl. Art. 5 Erkl. a). Beispiele: *Tethia* Lamarck (1816). *Thethya* G. Cuvier (1817), *Tethium* Blainville (1834), *Tethea* G. Johnston (1842) pro: *Tethya* Lamarck (1815); *Macrostromum* O. Schmidt (1848) pro: *Macrostoma* A. Örsted (1843); *Proto* A. Örsted (1843) pro: *Dero* Oken (1815). — Ein unbedingtes Synonym, das nicht ein ursprünglicher Name der Einheit ist, gilt als eingeführt auch für diejenigen Körper, für welche die ursprünglichen Namen eingeführt worden sind, und kann nur für eine Einheit gültig werden, welche den durch die ursprünglichen Namen benannten Typus enthält (vergl. Erkl. d und i). — Ein Name, der als unbedingtes Synonym zu Gunsten eines anderen Namens verworfen worden ist, kann für seine Einheit gültig werden, wenn der früher vorgezogene Name zu verwerfen ist.

β) Verschiedene Namen werden zu bedingten Synonymen, wenn die durch sie benannten ursprünglichen Einheiten ganz oder teil-

weise vereinigt werden. — Die Vereinigung von Einheiten kann durch Wiedererkennung oder durch Anfügung, oder durch Wiedererkennung und Anfügung zu stande kommen. Arten werden durch Anfügung vereinigt, wenn die früher getrennten Körper in der Vereinigung als Unterarten getrennt bleiben; Gattungen (oder Untergattungen) werden durch Anfügung vereinigt, wenn die früher getrennten Arten in der Vereinigung als solche getrennt bleiben oder durch Anfügung vereinigt werden. Im entgegengesetzten Falle findet die Vereinigung durch Wiedererkennung statt. Wiedererkennung und Anfügung können gleichzeitig zur Vereinigung von Einheiten führen. — Wird eine Einheit ihrem ganzen ursprünglichen Inhalt nach mit einer anderen Einheit (oder einem Teil dieser) vereinigt, so wird ihr Name für die Einheit, die aus der Vereinigung hervorgegangen ist, zum vollständigen (totalen) Synonym; wird eine ursprüngliche Einheit geteilt und einer ihrer Teile mit einer anderen Einheit (oder einem Teil dieser) vereinigt, so wird ihr Name für die Einheit, die aus der Vereinigung hervorgegangen ist, zum unvollständigen (partiellen) Synonym. Vergl. Erkl. k und l. — Ein Name, der als vollständiges Synonym zu Gunsten eines anderen Namens verworfen worden ist, kann wieder gültig werden: 1) für die Einheit, die aus der Vereinigung hervorgegangen ist, wenn der früher vorgezogene Name zu verwerfen ist; 2) für eine Einheit, welche den durch ihn benannten Typus enthält, wenn die früher vereinigten Einheiten getrennt werden. — Ein Name, der als unvollständiges Synonym zu Gunsten eines anderen Namens verworfen worden ist, kann in gleicher Weise wie ein vollständiges Synonym wieder gültig werden, vorausgesetzt, daß er für den unvereinigten Teil seiner ursprünglichen Einheit als bedingtes Homonym (vergl. Erkl. g β) verworfen worden ist.

g) Die Homonymie ist entweder eine unbedingte (absolute) [Art. 36] oder eine bedingte (relative):

α) Unbedingte Homonyme sind gleiche Namen, die für mehrere Einheiten eingeführt worden sind. — Ein Name, der als unbedingtes Homonym für eine Einheit verworfen worden ist, kann für diese nicht aus dem Grunde wieder gültig werden, weil der gleiche Name für die andere Einheit als Synonym zu verwerfen ist. Bezüglich der Bedingungen, unter welchen ein verworfenes unbedingtes Homonym wieder gültig werden kann, vergl. Art. 14 Erkl. c^1 und c^2 .

β) Ein Name wird zum bedingten Homonym, wenn die durch ihn benannte ursprüngliche Einheit geteilt wird. — Die Teilung einer Einheit kann durch Nebenteilung oder Unterteilung oder durch

Neben- und Unterteilung zu stande kommen. — Eine Gattung wird nebengeteilt, wenn ihre Teile als Gattungen getrennt werden; sie wird untergeteilt, wenn ihre Teile als Untergattungen getrennt werden. Eine Art wird nebengeteilt, wenn ihre Teile als Arten getrennt werden; sie wird untergeteilt, wenn ihre Teile als Unterarten getrennt werden. Untergattungen und Unterarten können nur nebengeteilt werden. — Ein Name kann als ein bedingtes Homonym nur für diejenige aus der Teilung hervorgegangene Einheit gültig sein, welche den auf Grund erfolgter Typus-Bestimmung oder Elimination zu bevorzugenden Teil der ursprünglichen Einheit (d. h. den Typus) enthält (vergl. Erkl. h. i und j). — Ein Name, der als bedingtes Homonym zu Gunsten eines Teiles seiner Einheit für einen anderen Teil berechtigter Weise verworfen worden ist, kann für diesen anderen Teil nur dann wieder gültig werden, wenn die getrennten Teile vereinigt werden.

Art. 28, 30]

h) Während die Gültigkeit von Synonymen und Homonymen, die zu verschiedenen Zeiten eingeführt worden sind, nur durch die Priorität der Veröffentlichung bestimmt wird, ist für die Gültigkeit von Synonymen und Homonymen, die gleichzeitig eingeführt worden sind, die autoritative Bestimmung des ersten Schriftstellers maßgebend. Als erster Schriftsteller gilt der Autor der Namen (vergl. Art. 20) in der Veröffentlichung, in welcher die Namen eingeführt werden, anderenfalls ein anderer Schriftsteller in derselben Veröffentlichung, anderenfalls ein Schriftsteller in einer gleichzeitigen Veröffentlichung, anderenfalls ein Schriftsteller in einer nächstfolgenden Veröffentlichung. Die autoritative Bestimmung erfolgt bei Synonymie durch die Bevorzugung eines Namens, bei unbedingter Homonymie durch die Bevorzugung einer Einheit, bei bedingter Homonymie durch die Bevorzugung eines Teiles der Einheit. Die Bevorzugung ist nach folgenden Grundsätzen zu beurteilen:

α) Ein Name wird vor einem anderen, gleichzeitig veröffentlichten Namen bevorzugt, wenn er auf Grund der erkannten Synonymie als gültige Benennung angewandt wird.

β) Eine Einheit wird vor einer anderen, gleichzeitig mit dem gleichen Namen benannten Einheit bevorzugt, wenn ihr auf Grund der erkannten Homonymie dieser Name als gültige Benennung zugewiesen wird, oder wenn für die andere Einheit auf Grund der erkannten Homonymie ein anderer Name eingeführt wird.

γ) Ein Teil einer Einheit wird vor einem anderen Teil derselben Einheit bevorzugt: 1) wenn er ursprünglich (d. h. bei der Begründung der Einheit, also von dem Autor bei der Einführung der ursprüng-

lichen Namen der Einheit) oder in einer Veröffentlichung, in der eine Teilung der Einheit vorgenommen wird, als Typus oder als typisch bezeichnet, oder mit dem Art- oder Unterartnamen *typus* oder *typicus* (-a, -um) benannt wird (Typus-Bestimmung), oder 2) wenn ihm bei der Teilung der Einheit durch Begründung neuer Einheiten der Name der ursprünglichen Einheit als gültige Benennung belassen wird (Elimination). — Werden von demselben Schriftsteller in derselben Veröffentlichung durch Bezeichnung und durch Benennung verschiedene Teile der Einheit als Typus bestimmt, so ist nicht die Benennung, sondern die Bezeichnung als maßgebende Bevorzugung anzuerkennen. Werden Körper, deren Zugehörigkeit zur Einheit ursprünglich als mehr oder minder unsicher bezeichnet wurde, durch Typus-Bestimmung oder Elimination bevorzugt, so ist diese Bevorzugung nicht als maßgebend anzuerkennen.

i) Der Typus einer Einheit wird durch Anwendung des Prioritäts- [Art. 30] und Autoritäts-Gesetzes ermittelt und ist entweder ihr ganzer ursprünglicher Inhalt (die ursprüngliche Einheit, vergl. Art. 5 Erkl. a) oder derjenige Teil desselben, der auf Grund erfolgter Typus-Bestimmung oder Elimination bei der Anwendung des für die Einheit eingeführten Namens zu bevorzugen ist. Typus einer Einheit kann nur ein solcher Teil derselben sein, der bei der Begründung der Einheit ihr zugerechnet und nicht als ihr nur zweifelhaft zugehörig bezeichnet wurde. Durch genauere Ermittlung des ursprünglichen Inhaltes einer Einheit kann eine weitere Begrenzung ihres Typus zu einer engeren werden; fortschreitende Teilung des ursprünglichen Inhaltes einer Einheit führt durch Typus-Bestimmung oder Elimination zu engeren Begrenzungen ihres Typus. — Typisch für eine übergeordnete Einheit ist diejenige untergeordnete Einheit, welche den Typus der übergeordneten Einheit enthält.

j) Ist eine ursprüngliche Einheit, für welche ursprünglich der [Art. 30] Typus nicht bestimmt worden ist, zu teilen, so ist für die gültige Anwendung ihres Namens das Verfahren derjenigen Veröffentlichung maßgebend, in welcher eine Teilung der ursprünglichen Einheit vorgenommen und entweder 1) ein Teil derselben als Typus bestimmt, oder 2) durch Begründung neuer Einheiten für einen Teil der ursprünglichen Einheit, also durch Elimination, die Anwendung ihres Namens für den übrigbleibenden Teil eingeschränkt wird. — Werden durch zwei Teilungen der bezeichneten Art verschiedene Teile, von denen jedoch einer den anderen einschließt, zum Typus, so ist die engere Begrenzung desselben als maßgebend anzuerkennen. Werden durch

zwei Teilungen verschiedene Teile, von denen jedoch jeder einen Teil des anderen einschließt, zum Typus, so gilt der beiden gemeinsame Teil als enger begrenzter Typus. Werden durch zwei Teilungen in nicht-gleichzeitigen Veröffentlichungen verschiedene, einander ausschließende Teile zum Typus, so ist das Verfahren der früheren Veröffentlichung als maßgebend anzuerkennen. Werden durch zwei Teilungen in derselben oder in gleichzeitigen Veröffentlichungen verschiedene, einander ausschließende Teile zum Typus, so ist die autoritative Bestimmung des ersten Schriftstellers als maßgebend anzuerkennen, der einen der Teile vor dem anderen bei der Anwendung des Namens der geteilten Einheit bevorzugt. — Wird von einem Schriftsteller in einer Veröffentlichung bei der Teilung der ursprünglichen Einheit infolge Begründung neuer Einheiten für alle Teile der ursprünglichen Einheit die Anwendung ihres Namens nicht eingeschränkt, so ist die autoritative Bestimmung des ersten Schriftstellers als maßgebend anzuerkennen, der für eine der neu begründeten Einheiten den neu eingeführten Namen als Synonym zu Gunsten des Namens der geteilten Einheit verwirft.

- [—] k) Ist eine ursprüngliche Einheit, deren Typus ursprünglich bestimmt worden ist, ganz oder teilweise mit einer anderen ursprünglichen Einheit oder einem Teil dieser zu vereinigen, so ergeben sich für die gültige Anwendung ihres Namens folgende Möglichkeiten:

α) Die aus der Vereinigung hervorgegangene Einheit X enthält den ursprünglich bestimmten Typus der Einheit A. In solchem Falle kann der Name der Einheit A für die Einheit X als bedingtes Synonym gültig sein; für den etwa unvereinigt gebliebenen Teil seiner Einheit ist er als bedingtes Homonym zu verwerfen.

β) Die aus der Vereinigung hervorgegangene Einheit X enthält nicht den ursprünglich bestimmten Typus der Einheit A. In solchem Falle ist der Name der Einheit A für die Einheit X als bedingtes Homonym zu Gunsten des unvereinigten Teiles seiner Einheit zu verwerfen.

- [—] l) Ist eine ursprüngliche Einheit, deren Typus ursprünglich nicht bestimmt worden ist, ganz oder teilweise mit einer anderen ursprünglichen Einheit oder einem Teil dieser zu vereinigen, so ergeben sich für die gültige Anwendung ihres Namens folgende Möglichkeiten:

α) Die ganze Einheit A wird mit der anderen Einheit oder einem Teil dieser durch Wiedererkennung oder Anfügung oder durch beides

(vergl. Erkl. f β) zu der Einheit X vereinigt. In solchem Falle kann der Name der Einheit A für die Einheit X als bedingtes Synonym gültig sein.

β) Ein Teil der Einheit A wird mit der anderen, früher begründeten Einheit oder einem Teil dieser durch Wiedererkennung zu der Einheit X vereinigt. In solchem Falle kann der Name der Einheit A für die Einheit X als bedingtes Synonym gültig sein; für den unvereinigten Teil seiner Einheit ist er jedoch als bedingtes Homonym zu verwerfen.

γ) Ein Teil der Einheit A wird mit der anderen, gleichzeitig oder später begründeten Einheit oder einem Teil dieser durch Wiedererkennung zu der Einheit X vereinigt. In solchem Falle ist der Name der Einheit A für die Einheit X als bedingtes Homonym zu Gunsten des unvereinigten Teiles seiner Einheit zu verwerfen.

δ) Ein Teil der Einheit A wird mit der anderen Einheit oder einem Teil dieser durch Anfügung oder durch Wiedererkennung und Anfügung zu der Einheit X vereinigt. In solchem Falle ist maßgebend die Ermittlung des Typus der Einheit A aus den vorhergegangenen Veröffentlichungen, in denen eine Teilung der Einheit schon vorgenommen wurde, oder, falls diese Ermittlung nicht ausreicht, die mit der Teilung vorzunehmende Typus-Bestimmung. Enthält die Einheit X den ermittelten oder erst bestimmten Typus der Einheit A, so kann der Name der letzteren für die Einheit X als bedingtes Synonym gültig sein, jedoch ist er für den unvereinigten Teil seiner Einheit als bedingtes Homonym zu verwerfen; im anderen Falle ist der Name der Einheit A für die Einheit X als bedingtes Homonym zu Gunsten des unvereinigten Teiles seiner Einheit zu verwerfen.

Art. 14.

(C o o r d i n a t i o n s - G e s e t z.)

Die Gattungen und Untergattungen, ebenso die Arten [Art. 6, 11] und Unterarten sind in Bezug auf die Anwendung des Prioritäts- und Autoritätsgesetzes nomenclatorisch coordiniert, so zwar, daß

- I) Gattungs- und Untergattungsnamen, Art- und Unterartnamen gleichwertig sind,

- II) Gattungen und Untergattungen innerhalb des Tierreichs, Arten und Unterarten innerhalb der Gattung Benennungsgemeinschaften bilden, innerhalb derer Gattungs- und Untergattungsnamen für die Gattung und ihre typische Untergattung, Art- und Unterartenamen für die Art und ihre typische Unterart gleich zu sein haben und nur für diese gleich sein dürfen.

Erklärungen.

[Art. 7. 9] **a¹)** Ein Name, der als Gattungsname eingeführt worden ist, wird zum Untergattungsnamen, wenn die Gattung zur Untergattung wird, und umgekehrt. Wird eine Gattung in Untergattungen geteilt, so wird der Name der Gattung auch Name ihrer typischen Untergattung.

[Art. 12] **a²)** Ein Name, der als Artnamen eingeführt worden ist, wird zum Unterartenamen, wenn die Art zur Unterart wird, und umgekehrt. Wird eine Art in Unterarten geteilt, so wird der Artnamen auch Unterartenamen ihrer typischen Unterart.

[—] **b¹)** Verschiedene Namen, die als Gattungs- oder Untergattungsnamen für Arten und Unterarten eingeführt worden sind, welche zu einer Gattung (oder Untergattung) vereinigt werden, sind für diese bedingte Synonyme. Die Synonymie einer Gattung, die in Untergattungen geteilt ist, setzt sich aus den Synonymen ihrer Untergattungen zusammen.

[—] **b²)** Verschiedene Namen, die als Art- oder Unterartenamen für Körper eingeführt worden sind, welche zu einer Art (oder Unterart) vereinigt werden, sind für diese bedingte Synonyme. Die Synonymie einer Art, die in Unterarten geteilt ist, setzt sich aus den Synonymen ihrer Unterarten zusammen.

[Art. 34, 36] **c¹)** Gleiche Namen, die für verschiedene Gattungen oder Untergattungen, mit Ausnahme der Gattung und ihrer typischen Untergattung, eingeführt worden sind, sind im Tierreich unbedingte Homonyme. — Ein Name, der als unbedingtes Homonym für eine Gattung (oder Untergattung) zu verwerfen ist, kann für diese nicht wieder gültig werden. Der gleiche Name kann daher im Tierreich nur für eine Gattung (und ihre typische Untergattung) oder für eine nicht-typische Untergattung gültig sein.

c²) Gleiche Namen, die als Art- oder Unterartnamen für ver- [Art. 35, 36]
schiedene Arten oder Unterarten, mit Ausnahme der Art und ihrer
typischen Unterart, eingeführt worden sind, sind in folgenden Fällen
unbedingte Homonyme:

α) Die Arten oder Unterarten sind bei der Einführung ihrer
gleichen Namen in dieselbe Gattung (oder Untergattung) gestellt
worden. — Dieser Fall tritt ein, wenn die Namen, die für die Arten
oder Unterarten bei der Einführung ihrer gleichen Namen als Gattungs-
oder Untergattungsnamen angewandt worden sind, gleiche Namen der-
selben Gattung (oder Untergattung) oder unbedingte Synonyme sind.

β) Eine Art oder Unterart wurde bei der Einführung ihres Namens
in eine Gattung (oder Untergattung) gestellt, die für die andere Art
oder Unterart begründet worden ist. — Dieser Fall tritt ein, wenn
der Name, der für die eine Art oder Unterart bei der Einführung
ihres Namens als Gattungs- oder Untergattungsname angewandt wurde,
und der Name, der für die andere Art oder Unterart als Gattungs-
oder Untergattungsname eingeführt wurde, gleiche Namen derselben
Gattung (oder Untergattung) oder unbedingte Synonyme sind.

γ) Eine Art oder Unterart wird in eine Gattung (oder Unter-
gattung) gestellt, in welche die andere Art oder Unterart bei der Ein-
führung ihres Namens gestellt worden ist. — Dieser Fall tritt ein,
wenn der Name, der für die eine Art oder Unterart als gültiger Gattungs-
oder Untergattungsname angewandt wird, und der Name, der für die
andere Art oder Unterart bei der Einführung ihres Namens als Gattungs-
oder Untergattungsname angewandt worden ist, gleiche Namen derselben
Gattung (oder Untergattung) oder unbedingte Synonyme sind.

δ) Eine Art oder Unterart wird in eine Gattung (oder Untergattung)
gestellt, die für die andere Art oder Unterart begründet worden ist. —
Dieser Fall tritt ein, wenn der Name, der für die eine Art oder Unterart
als gültiger Gattungs- oder Untergattungsname angewandt wird, und
der Name, der für die andere Art oder Unterart als Gattungs- oder
Untergattungsname eingeführt worden ist, gleiche Namen derselben
Gattung (oder Untergattung) oder unbedingte Synonyme sind.

ε) Die Arten oder Unterarten werden in einer Gattung vereinigt. —
In diesem Falle wird für die Arten oder Unterarten derselbe Name
als gültiger Gattungsname angewandt.

Ein Name, der auf Grund des Falles α oder β als unbedingtes
Homonym für eine Einheit zu verwerfen ist, kann für diese nicht wieder
gültig werden. Dagegen kann ein Name, der auf Grund der Fälle γ,

δ und ε als unbedingtes Homonym für eine Einheit verworfen worden ist, für diese wieder gültig werden, wenn der Grund der Verwerfung aufgehoben wird. Diese Aufhebung kann dann eintreten, wenn eine der gleichbenannten Arten oder Unterarten in eine andere Gattung versetzt wird. — Der gleiche Name kann in einer Gattung nur für eine Art als Artname (und ihre typische Unterart als Unterartname) oder für eine nicht-typische Unterart als Unterartname gültig sein.

[—] d¹) Ein Name, der als Gattungs- oder Untergattungsname für Arten oder Unterarten eingeführt worden ist, welche in verschiedene Gattungen (oder Untergattungen) zu stellen sind, wird für diese zum bedingten Homonym.

[—] d²) Ein Name, der als Art- oder Unterartname für Körper eingeführt worden ist, welche in verschiedene Arten (oder Unterarten) zu stellen sind, wird für diese zum bedingten Homonym.

[Art. 28, 29] e¹) Gültiger Name einer Gattung (oder Untergattung) ist ihr ältestes oder zu bevorzugendes Synonym, welches für sie nicht als unbedingtes oder bedingtes Homonym zu verwerfen ist. — Werden Gattungen (oder Untergattungen, oder Gattungen und Untergattungen) zu einer Gattung (oder Untergattung) vereinigt, so wird der älteste oder zu bevorzugende ihrer gültigen Namen zum gültigen Namen der Gattung (oder Untergattung), die aus der Vereinigung hervorgegangen ist. Wird eine Gattung (oder Untergattung) in zwei oder mehr Gattungen (oder Untergattungen) geteilt, so verbleibt der gültige Name der geteilten Gattung (oder Untergattung) derjenigen aus der Teilung hervorgegangenen Gattung (oder Untergattung), welche ihren Typus enthält.

[Art. 28, 31] e²) Gültiger Artname (oder Unterartname) einer Art (oder Unterart) ist ihr ältestes oder zu bevorzugendes Synonym, welches für sie nicht als unbedingtes oder bedingtes Homonym zu verwerfen ist. — Werden Arten (oder Unterarten, oder Arten und Unterarten) derselben Gattung zu einer Art (oder Unterart) in derselben Gattung vereinigt, so wird der älteste oder zu bevorzugende ihrer gültigen Artnamen (oder Unterartnamen, oder Art- und Unterartnamen) zum gültigen Artnamen (oder Unterartnamen) der Art (oder Unterart), die aus der Vereinigung hervorgegangen ist. Wird eine Art (oder Unterart) in zwei oder mehr Arten (oder Unterarten) derselben Gattung geteilt, so verbleibt der gültige Artname (oder Unterartname) der geteilten Art (oder Unterart) derjenigen aus der Teilung hervorgegangenen Art (oder Unterart), welche ihren Typus enthält.

Art. 15.

Als gleiche Namen gelten:

[—]

- I) Namen, die aus denselben oder gleichgestellten Buchstaben oder Zahlzeichen in derselben Folge bestehen;
- II) Art- und Unterartnamen, die sich nur durch adjektivische Geschlechtsendungen derselben Deklination unterscheiden (vergl. Art. 17);
- III) Namen in der ursprünglichen und in der gemäß Art. 19 berichtigten Schreibung.

Erklärungen.

a) Namen, die sich nur durch Satzzeichen (Bindestrich, Punkt, [—] Auslassungszeichen) unterscheiden, sind gleiche. Beispiele: *novae-seelandiae* und *novaeseelandiae*, *mintoshi* und *m'intoshi*.

b) Gleichgestellte Buchstaben und Zahlzeichen sind:

[—]

α) Buchstaben verschiedener Schriftart (wie in: *MacAndrewia* und *Macandrewia*, *C-nigrum* und *c-nigrum*, *aethiops* und *aethiops*, *ursus* und *ursus*, *goldfuszi* und *goldfußi*);

β) die für lateinische Wörter nicht-unterschiedlich gebrauchten Buchstaben *i* und *j*, *v* und *u* (wie in: *iohannis* und *johannis*, *maior* und *major*, *svecicus* und *suecicus*, *Equus* und *Equus*, *Angrilla* und *Anguilla*);

γ) Buchstaben, die sich nur durch Lautzeichen unterscheiden (wie in: *Urothoe* und *Urothoë*; *Metopoides* und *Metopoïdes*; *mulleri*, *mülleri* und *mülleri*; *kroyeri*, *krøyeri*, *krøyeri* und *krøyeri*; *stali* und *ståli*; *loveni* und *lovéni*; *Ibanezia* und *Ibañezia*; *frici* und *frīci*; *vejdvorskyanus* und *vejdvorskýanus*);

δ) Zahlzeichen, die dieselbe Zahl ausdrücken (wie z. B. IV, IIII und 4).

c) Als gleiche Art- und Unterartnamen gelten:

[—]

α) lateinische, griechische oder nach antiken Vorbildern gebildete Participialformen und Eigenschaftswörter zweier oder dreier Endungen, die derselben Deklination angehören und sich nur durch verschiedene Endungen für verschiedene Geschlechter oder für ein Geschlecht unterscheiden (wie z. B. *albus*, -a, -um; *levis*, -e; *levior*, -ius; *campester*, -tris, -tre und *campestris*, -tre; *spinifer*, -fera, -ferum und *spiniferus*, -fera, -ferum; *macrostomos*, -on; verschieden sind dagegen z. B. *inermus* (-a, -um) und *inermis* (-e), *latilabrus* (-a, -um) und *latilabris* (-e), *eremus* (-a, um) und *eremos* (-on), *macrostomus* (-a, -um) und *macrostomos* (-on));

β) lateinische, griechische oder nach antiken Vorbildern gebildete Hauptwörter und die von ihnen abgeleiteten Eigenschaftswörter, wenn das Eigenschaftswort mit einer seiner Geschlechtsendungen vom Hauptwort nicht unterschieden ist (wie z. B. das Hauptwort *lydia* und das Eigenschaftswort *lydius*, -a, -um, das Hauptwort *macrostoma* und das Eigenschaftswort *macrostomus*, -a, -um; verschieden sind dagegen z. B. das Hauptwort *petaloceras* und das Eigenschaftswort *petalocerus*, -a, -um, das Hauptwort *macrostoma* und das Eigenschaftswort *macrostomos*, -on).

Dagegen gelten als verschiedene Art- und Unterartnamen solche Wörter, die sich zwar nur durch eine Geschlechtsendung unterscheiden, aber im lateinischen oder griechischen Sprachgebrauch nur als Hauptwörter Geltung besaßen (wie z. B. *nanus* und *nana*, *minus* und *mima*, *pisum* und *pisa*, *silvanus* und *silvana*, *rex* und *regina*, *victor* und *victrix*).

[Art. 36 R.] d) Als verschiedene Gattungs- und Untergattungsamen gelten Wörter, die zwar sonst buchstäblich übereinstimmen, aber sich durch die Endungsweise unterscheiden, und zwar selbst dann, wenn sie aus lateinischen, griechischen oder nach antiken Vorbildern gebildeten Eigenschaftswörtern hervorgegangen sind. Beispiele: *Cyclostomus*, *Cyclostoma*, *Cyclostomum*; *Aceras*, *Acera*, *Aceros*, *Acerus*; *Tethya*, *Tethys*, *Tethyum*; *Picus*, *Pica*; *Harpina*, *Harpinia*; *Polyodus*, *Polyodon*, *Polyodonta*, *Polyodontas*, *Polyodonte*, *Polyodontes*, *Polyodontus*.

[Art. 36 R.] e) Gleiche Herkunft und gleiche Bedeutung bedingen nicht Gleichheit der Namen. Verschiedene Namen sind z. B.: *silvestris* und *sylvestris*, *coeruleus* und *caeruleus*, *Lingula* und *Ligula*, *fluvialis* und *fluvialis*, *albugularis* und *albigularis*, *Astropecten* und *Asteropecten*, *Nemosoma* und *Nematosoma*, *Aegithalos* und *Aegithalus*, *Plakina* und *Placina*, *Balaena* und *Phalaena*, *abyssi* und *abyssorum*, *linnaei* und *linnei*, *castelnaudii* und *castelnaui*, *claparedei* und *claparedi*, *fabricii* und *fabriciusi*, *marionis* und *marioni*, *schmardai* und *schmardae*, *haeckelii* und *haeckeli*. — Gleiche Lautung bedingt nicht Gleichheit der Namen. Verschiedene Namen sind z. B.: *Crameria* und *Krameria*, *Honura* und *Omura* (im Französischen gleichlautend), *früci* und *fritschii* (im Tschechischen gleichlautend).

D. Die Schreibung.

Art. 16.

[Art. 2, 8] Die gültigen Benennungen aller Einheiten, welche den Arten übergeordnet sind, sind mit großem Anfangs-

buchstaben und ohne Verwendung von Satzzeichen (Bindestrich, Punkt, Auslassungszeichen) oder Zahlzeichen als ein Wort zu schreiben.

Erklärung.

Ist ein Name ursprünglich mit einem großen Buchstaben innerhalb [—] des Wortes geschrieben worden, so ist dieser Buchstabe durch einen kleinen zu ersetzen. Beispiel: Gen. *MacAndrewia* J. E. Gray (1859), corr.: *Macandrewia*.

Art. 17.

Die gültigen Art- und Unterartnamen sind mit kleinem [Art. 2, 13—1] Anfangsbuchstaben, mit oder ohne Verwendung von Satzzeichen (Bindestrich, Punkt, Auslassungszeichen), jedoch ohne Verwendung von Zahlzeichen als ein Wort zu schreiben. — Der Auslaut derjenigen Art- und Unterartnamen, die lateinische, griechische oder nach antiken Vorbildern gebildete Participialformen oder Eigenschaftswörter zweier oder dreier Endungen sind, hat mit dem Geschlecht des gültigen Namens der übergeordneten Gattung übereinzustimmen.

Erklärungen.

a) Satzzeichen (Bindestrich, Punkt, Auslassungszeichen) sind zu [Art. 15] verwenden, wenn sie zum Zweck der Übersichtlichkeit der Zusammensetzung des Namens geboten erscheinen. Als Namensbestandteile gebrauchte Ziffern sind durch die entsprechenden lateinischen Wörter zu ersetzen. Beispiele: *Helix Oculus capri* Linné (1758), corr.: *Helix oculus-capri*; *Phalaena C nigrum* Linné (1758), corr.: *Phalaena c-nigrum*; *Zosterops e. newtoni* G. Hartlaub (1877), corr.: *Zosterops e.-newtoni*; *Corallistes noli tangere* O. Schmidt (1870), corr.: *Corallistes nolitangere*; *Geodia Mc Andrewii* Bowerbank (1858), corr.: *Geodia mcandrewii*; *Coccinella 2-punctata* Linné (1758), corr.: *Coccinella bipunctata*.

b) Für die Beurteilung, ob ein Art- oder Unterartname als Participial- [--] form oder Eigenschaftswort zu betrachten ist oder nicht, ist das Vorbild der antiken Sprachen maßgebend. — Ein Art- oder Unterartname, der in seiner ursprünglichen Schreibung mit einem in der altlateinischen

Sprache nur als Partizipialform oder Eigenschaftswort angewandten Wort in einer Geschlechtsform desselben übereinstimmt, ist adjektivisch anzuwenden, selbst wenn er bei seiner Einführung bezüglich der Geschlechtsendung nicht in Übereinstimmung mit dem voranstehenden Gattungsnamen gebracht wurde (z. B. *Papilio ocellata*, corr.: *Papilio ocellatus*). Stimmt ein Art- oder Unterartname in seiner ursprünglichen Schreibung mit einem in der altlateinischen Sprache sowohl als Eigenschaftswort wie als Hauptwort angewandten Wort überein, so ist bezüglich seiner Behandlung die ursprüngliche Anwendung durch seinen Autor (vergl. Art. 20) maßgebend. Diese Anwendung kann aus dem Vorhandensein oder Fehlen der Übereinstimmung mit dem Geschlecht des voranstehenden Gattungsnamens, aus der Schreibung des Anfangsbuchstabens und aus erklärenden Angaben über die Herkunft oder den Wortsinn des Namens ersichtlich sein. Ist die Anwendung keine eindeutige, so ist ein solcher Art- oder Unterartname als Eigenschaftswort zu behandeln. — Art- und Unterartnamen, die von griechischen Wörtern, die nicht schon als Lehnwörter der altlateinischen Sprache angehören, abzuleiten sind, sind in entsprechender Weise wie Art- und Unterartnamen, die von altlateinischen Wörtern abzuleiten sind, mit Hinsicht auf den griechischen Sprachgebrauch zu beurteilen. — Die Übereinstimmung der Geschlechtsendung adjektivischer Art- und Unterartnamen mit dem Geschlecht des Namens der übergeordneten Gattung hat bei altlateinischen oder nach altlateinischen Vorbildern gebildeten Wörtern nach altlateinischem Sprachgebrauch, bei griechischen Wörtern ohne latinisierten Auslaut (wie z. B. *macrorhynchos*, -on) nach altgriechischem Sprachgebrauch zu erfolgen. Griechische Eigenschaftswörter zweier Endungen (-ος, -ον), die lateinischen Auslaut erhalten haben, sind wie lateinische Eigenschaftswörter dreier Endungen (-us, -a, -um) zu behandeln (wie z. B. *macrostomus*, *bathycephalus*, *macrorhynchus*). — Wird ein Art- oder Unterartname auf Grund der irrtümlichen Annahme, daß er adjektivisch anzuwenden sei, durch Änderung seines Auslautes zu einem Namen umgebildet, der nicht als Eigenschaftswort zu betrachten ist, so wird dadurch ein unbedingtes Synonym eingeführt (vergl. Art. 13 Erkl. fα und Art. 15 Erkl. c).

- [—] c) Für die Beurteilung des Geschlechtes der Gattungsnamen ist das Vorbild der antiken Sprachen maßgebend. — Griechische Hauptwörter, die nicht schon als Lehnwörter der altlateinischen Sprache angehören, behalten mit ihrem griechischen oder entsprechend latinisierten Auslaut ihr ursprüngliches Geschlecht. Das Geschlecht griechischer

Wortzusammensetzungen, deren letztes Glied ein Hauptwort ist, wird durch dieses bestimmt, auch wenn sie als Appellativa noch ein anderes Geschlecht besitzen können (wie z. B. *Callithrix*). Lateinische und griechische Hauptwörter, deren Geschlecht ein doppeltes ist (Substantiva generis communis, wie z. B. *Canis*, *Tigris*, *Anguis*, *Limax*, *Ornis*, *Ophis*), sind ebenso wie solche Wörter, die gemäß ihrem Auslaut nach lateinischem oder griechischem Sprachgebrauch männlichen oder weiblichen Geschlechtes sein können (wie z. B. *Sarcoptes*, *Eriophyes*, *Metopoides*), als Namen männlichen Geschlechtes zu behandeln. Eigenschaftswörtern und Partizipialformen lateinischer und griechischer Herkunft kommt als Gattungsnamen das ihrer Endung entsprechende Geschlecht zu; jedoch erhalten Wörter, die als Hauptwörter ein anderes Geschlecht als ihre gleichlautende adjektivische Form besitzen, als Gattungsnamen das Geschlecht der substantivischen Form (wie z. B. *Macrostomus* männlich, *Macrostoma* und *Macrostomum* sächlich). Das Geschlecht von Gattungsnamen, die von lateinischen oder griechischen Wörtern abzuleiten sind, aber einen geänderten Auslaut besitzen (wie z. B. *Tethya*, *Tethyus*, *Carabites*, *Carabicina*), ist ebenso wie dasjenige der Gattungsnamen nicht-klassischer Herkunft (wie z. B. *Azteca*, *Okapia*, *Lamarckia*, *Köllikerella*) gemäß dem Auslaut nach den altlateinischen Sprachregeln zu bestimmen. Wörter, auf welche sich infolge ihres Auslautes diese Sprachregeln nicht anwenden lassen, sind als Namen männlichen Geschlechtes zu behandeln (wie z. B. *Touit* G. R. Gray, 1855; *Pauxi* Temminck, 1813).

Art. 18.

Bei der gültigen Benennung der Arten ist der Name der [Art. 2, 10, 1 übergeordneten Gattung dem Artnamen voranzusetzen, bei der gültigen Benennung der Unterarten ist die Benennung der übergeordneten Art dem Unterartnamen voranzusetzen. Soll der gültige Name der übergeordneten Untergattung angegeben werden, so ist er zwischen Gattungs- und Artnamen in runde Klammern einzusetzen.

Erklärung.

Beispiel: Gattungsname *Parus* Linné (1758), Untergattungsname [Art. 10, 1 *Cyanistes* Kaup (1829), Artnamen *caeruleus* Linné (1758), Unterartname *persicus* W. Blandford (1873); Benennung der Art: *Parus caeruleus*

Linné, oder *Parus (Cyanistes) caeruleus* Linné; Benennung der Unterart: *Parus caeruleus persicus* W. Blanford, oder *Parus (Cyanistes) caeruleus persicus* W. Blanford.

Art. 19.

[Art. 19] Die ursprüngliche Schreibung eines Namens ist beizubehalten, wenn nicht ein Fehler der Schreibweise (gemäß Art. 16—18) vorliegt, oder ein Schreib- oder Druckfehler ersichtlich ist, in welchen Fällen die ursprüngliche Schreibung zu berichtigen ist.

Erklärungen.

[—] a) Die ursprüngliche Schreibung eines Namens wird beibehalten, wenn dieser durch dieselben oder durch gleichgestellte Buchstaben oder Zahlzeichen in derselben Folge wiedergegeben wird (vergl. Art. 15 Erkl. b). — Die getreue Wiedergabe der in der ursprünglichen Schreibung eines Namens angewandten Schriftzeichen (wie z. B. in: *aethiops*, *ursus*, *goldfusi*, *mülleri*, *kröyeri*, *stáli*) hängt nicht von dem veröffentlichenden Schriftsteller allein ab und wird daher nicht als ein Erfordernis für die gültige Benennung einer Einheit betrachtet. Lautzeichen, die in der ursprünglichen Schreibung eines Namens angewandt wurden, brauchen nicht wiedergegeben zu werden, wenn sie als falsch gebraucht (wie z. B. in: *Leucothoe*) oder als entbehrlich (wie z. B. in: *clepsinoides*, *arbóreus*) angesehen werden. Lautzeichen, die in der ursprünglichen Schreibung eines Namens fehlen, können eingesetzt werden, wenn es zur Bezeichnung der richtigen Aussprache zweckmäßig erscheint (wie z. B. *mülleri* statt *mulleri*, *Urothoe* statt *Urothoe*).

[—] b) Schreib- und Druckfehler sind unbeabsichtigte Änderungen eines Wortes, die durch unrichtige Wiedergabe des beabsichtigten Wortlautes bei dem Schreiben oder der Vervielfältigung einer Schrift zu stande kommen. Ein Schreib- oder Druckfehler ist ersichtlich, wenn ein noch nicht bekanntes Wort als Änderung eines entweder ohne weiteres oder aus derselben oder einer anderen (gleichzeitigen oder früheren) Veröffentlichung bekannten Wortes zu erkennen und ein Grund für eine absichtliche Wortänderung nicht zu ersehen ist (wie z. B. in: *albns*, *viridesceus*, *Kröyeia* neben *Kröyeria*). Wird die ursprüngliche Schreibung eines Namens von dem Autor desselben oder einem anderen Schriftsteller, in derselben oder in einer anderen Ver-

öffentlichung als Schreib- oder Druckfehler berichtigt, so ist zu entscheiden, ob auch ohne diese Berichtigung ein Schreib- oder Druckfehler ersichtlich ist oder nicht. Verneinenden Falls ist der Name in seiner berichtigten Schreibung ein unbedingtes Synonym (vergl. Art. 13 Erkl. f α). Beispiel: *Nemertes knochii* Kölliker (1845) und *Nemertes krohnii* C. Siebold (1850).

c) Wird an Stelle eines eingeführten Namens in derselben oder [—] in einer anderen Veröffentlichung ein anderer Name ohne jedwede Erklärung der Namensänderung angewandt, so kann diese eine beabsichtigte oder unbeabsichtigte sein. Wenn ein Grund für eine beabsichtigte Änderung nicht zu erkennen ist, so ist mit Rücksicht auf die Art der Änderung zu entscheiden, ob diese auf einen Schreib- oder Druckfehler zurückgeführt werden kann, oder aber auf eine Wort- oder Lautverwechslung, die in der Schrift und Vervielfältigung unverändert wiedergegeben wurde. Liegt kein ausreichender Grund vor, eine als unbeabsichtigt erkannte Namensänderung auf eine Wort- oder Lautverwechslung zurückzuführen, so ist sie als Schreib- oder Druckfehler zu berichtigen; in diesem Falle gilt der Name in seiner ursprünglichen und in seiner geänderten Schreibung als gleich. — Beabsichtigte Namensänderungen sind z. B.: *Macrostomum* O. Schmidt (1848) pro: *Macrostoma* A. Örsted (1843); *Thethya* G. Cuvier (1817) pro: *Tethya* Lamarek (1815). Unbeabsichtigte, auf Wort- oder Lautverwechslungen zurückzuführende Namensänderungen sind z. B.: *Proto* A. Örsted (1843) pro: *Dero* Oken (1815); *Orchomene excavatus* O. Sars (1891) pro: *Orchomene cavimanus* T. Stebbing (1888). Unbeabsichtigte, auf Schreib- oder Druckfehler zurückzuführende Namensänderungen sind z. B.: *Macandrewia* Vosmaer (1885) pro: *Macandreura* A. Marschall (1873) pro: *Macandrewia* J. E. Gray (1859); *Stelletta* A. Marschall (1873) pro: *Stelletta* O. Schmidt (1862).

d) Werden zwei oder mehr Berichtigungen der ursprünglichen [—] Schreibung eines Namens veröffentlicht, von denen jede einwandfrei ist, jedoch die anderen ausschließt, so ist die älteste Berichtigung, oder, falls die ersten Berichtigungen gleichzeitig veröffentlicht wurden, die von dem ersten Schriftsteller (vergl. Art. 13 Erkl. h) bevorzugte Berichtigung als maßgebend anzuerkennen; die durch die anderen Berichtigungen eingeführten Namen sind dann unbedingte Synonyme. Beispiel: Wenn *Coccinella 19-punctata* Linné (1758) zuerst als *C. novemdecimpunctata* berichtigt wurde, so ist der durch eine spätere Berichtigung eingeführte Name *C. underigintipunctata* unbedingtes Synonym.

E. Der Autorname.**Art. 20.**

[Art. 21] Als Autor des Namens einer Einheit gilt der Verfasser der Veröffentlichung, durch welche der Name eingeführt wird. Ist jedoch aus dem Inhalt der Veröffentlichung zu ersehen, daß nicht der Verfasser, sondern eine andere Person Urheber der Benennung und der begleitenden Kennzeichnung ist, so gilt diese andere Person als Autor des Namens.

Erklärungen.

- [—] a) Verfasser einer Veröffentlichung ist die in derselben als verantwortlicher Urheber von Schrift oder Bild dem Namen nach bezeichnete Person oder, falls diese Namensbezeichnung fehlt oder eine unvollständige ist, diejenige Person, welcher die Urheberschaft von späteren Schriftstellern zugeschrieben wird. Wird die Urheberschaft einer Veröffentlichung, in welcher die Namensbezeichnung des Urhebers fehlt oder unvollständig ist, nicht ermittelt, so gilt diese Veröffentlichung als anonym. Sind mehrere Personen Verfasser einer Veröffentlichung, so gilt die einzelne Person nur für denjenigen Teil derselben als einziger Verfasser, für welchen sie als einziger verantwortlicher Urheber in der Veröffentlichung bezeichnet oder von späteren Schriftstellern erkannt wird. — Als verantwortlicher Urheber einer Schrift oder eines Bildes ist nicht eine Person zu verstehen, welche die zur Vervielfältigung gelangende Schrift oder Abbildung hergestellt, oder die Veröffentlichung unternommen, herausgegeben, geleitet oder unterstützt hat.
- [—] b) Der Verfasser einer Veröffentlichung gilt auch dann als Autor eines durch diese Veröffentlichung eingeführten Namens, wenn in derselben eine andere Person als Urheber des Namens allein, oder auch als Urheber eines Teiles der begleitenden Kennzeichnung, oder nur als Urheber der Kennzeichnung allein bezeichnet wird. — Sind mehrere Personen gemeinsame Verfasser einer Veröffentlichung, so gelten alle Verfasser als Autoren eines durch diese Veröffentlichung eingeführten Namens, wenn nicht aus dem Inhalt der Veröffentlichung zu ersehen ist, daß allein einer oder einige der Verfasser Urheber dieses Namens und der begleitenden Kennzeichnung sind.
- [—] c) Wird die ursprüngliche Schreibung eines Namens nicht durch den Autor desselben, sondern durch einen anderen Schriftsteller gemäß

Art. 19 berichtigt, so gilt im Sinne der Gleichheit der Namen (Art. 15) nicht dieser Schriftsteller, sondern der Autor des Namens in der ursprünglichen Schreibung auch als Autor des Namens in der berichtigten Schreibung.

Art. 21.

Der gültigen Benennung einer Einheit ist der Name [Art. 22, 1] des Autors ohne Zwischenzeichen anzufügen, und zwar der Benennung einer Art der Name des Autors des Artnamens, der Benennung einer Unterart der Name des Autors des Unterartnamens. Wird bei der gültigen Benennung einer Art (oder Unterart) der Gattungsname, der für die Art (oder Unterart) bei der Einführung des gültigen Artnamens (oder Unterartnamens) angewandt wurde, durch einen anderen ersetzt, so ist der Name des Autors in runde Klammern zu setzen. — Ist der Autor dem Namen nach nicht bekannt, so tritt an die Stelle des Autornamens der Titel der Veröffentlichung.

Erklärungen.

a) Kommen bei der gültigen Benennung einer Einheit mehrere [—] Autoren in Betracht, die in nicht-gleichzeitigen Veröffentlichungen den gleichen gültigen Namen eingeführt hatten (vergl. Art. 13 Erkl. b), so ist der Autor, welcher zuerst den Namen eingeführt hat, den anderen vorzuziehen. Beispiel: *Ramphogordius lacteus* H. Rathke (1843) [= *Nemertes lactea* E. Grube (1855) = *Borlasia lactea* McIntosh (1869)].

b) Tritt die Notwendigkeit ein, an Stelle des Autornamens den [—] Titel der Veröffentlichung anzuwenden, so ist dieser in abgekürzter Form (für Veröffentlichungen in Zeitschriften nur durch Angabe des Titels derselben, des Bandes usw.) anzuführen. Beispiel: *Lumbricus pellucidus* Mag. nat. Hist. V. 7 p. 131.

c) Ist es erwünscht, der Benennung einer Einheit die Jahreszahl [Art. 22—] oder eine andere nähere Bezeichnung ihrer Einführung, oder den Namen eines zweiten Schriftstellers, oder erklärende Vermerke (wie z. B. *part.*, *emend.*, *non . . .*, *nom. nov.*, *nom. emend.*, *comb. nov.*) anzufügen, so sind solche Zusätze entweder durch einen Beistrich von dem Autornamen

zu trennen oder in Klammern zu setzen. Beispiele: *Helix pomatia* Linné, 1758; *Helix pomatia* Linné (1758); *Taenia solium* Linné, emend. Rudolphi.

[Art. 22 R.] d) Ist es erwünscht, den Autornamen abgekürzt anzuwenden, so sind üblich gewordene Kürzungen*) oder solche zu bevorzugen, die eine Mehrdeutigkeit ausschließen.

[Art. 19 R.] e) Die Benennung der Einheit ist von dem Autornamen wenn möglich durch die Schriftart zu unterscheiden. Beispiel: *Rana esculenta* Linné, 1758.

A n h a n g :

Ratschläge bei der Einführung neuer Tiernamen.

Allgemeine Ratschläge.

Nr. 1.

[Art. 1 R.] Benennungen, die als Namen von Pflanzen Geltung haben, sind für Einheiten des zoologischen Systems nicht einzuführen. Dieser Ratschlag gilt besonders für die Benennung der Gattungen und Untergattungen. Vergl. Regeln Art. 3.

Nr. 2.

[—] Überflüssige Vermehrung der Synonymie ist zu vermeiden. Vergl. Regeln Art. 13 Erkl. f.

[—] Wird ermittelt, daß ein Gattungs-, Untergattungs-, Art- oder Unterartname als unbedingtes oder bedingtes Homonym für eine Einheit zu verwerfen ist, so ist ein neuer Name für diese Einheit erst dann einzuführen, wenn man sich überzeugt hat, daß das verworfene Homonym nicht schon ein Synonym besitzt, das an Stelle des verworfenen Homonyms zum gültigen Namen der Einheit werden muß.

*) Vergl.: Liste der Autoren zoologischer Art- und Gattungsnamen zusammengestellt von den Zoologen des Museums für Naturkunde in Berlin. 2. vermehrte Auflage. Berlin. 1896. 8°.

Nr. 3.

Das Zustandekommen von unbedingter Homonymie ist [—] ebenso wie Gleichheit von Namen höherer, den Familien übergeordneter Einheiten zu vermeiden. Vergl. Regeln Art. 13 Erkl. g und Art. 14 Erkl. c¹, c².

a) Bei der Einführung von Gattungs-, Untergattungs-, Art- und [—] Unterartnamen sind die literarischen Hilfsmittel*), welche über die schon vergebenen Namen Auskunft geben, eingehend zu Rate zu ziehen.

b) Bei der Benennung von Gattungen und Untergattungen ist auch [—] die Verwendung von Namen zu vermeiden, die schon für höhere (super-generische) Einheiten eingeführt wurden. Beispiel: Subgen. *Lysianassina* A. Costa (1867) und Subfam. *Lysianassina* W. Lilljeborg (1865).

c) Auch bei der Benennung höherer, den Familien übergeordneter [—] Einheiten ist die Verwendung von Namen zu vermeiden, die schon für andere Einheiten eingeführt wurden. Beispiel: *Polyzoa* J. E. Gray (1840) und Gen. *Polyzoa* Lesson (1830).

d) Bei der Benennung von Arten oder Unterarten einer Gattung, [—] deren Selbständigkeit oder Abgrenzung nicht sicher steht, sind auch diejenigen Namen zu berücksichtigen, die für Arten und Unterarten der nächst verwandten Gattungen eingeführt wurden.

*) Außer den besonderen Fachschriften, welche einzelne Gruppen berücksichtigen, sind als wichtigste Hilfsmittel zu empfehlen:

Index Animalium sive Index Nominum quae ab A. D. 1758 Generibus et Speciebus Animalium imposita sunt. Societatibus eruditorum adiuvantibus a Carolo Davies Sherborn confectus. Sectio I a kalendis Ianuariis, 1758 usque ad Finem Decembris, 1800. Cantabrigiae. 1902. 8^o.

Nomenclator zoologicus. An alphabetical List of all generic Names that have been employed by Naturalists for recent and fossil Animals from the earliest Times to the Close of the Year 1879. In 2 Parts: I. Supplemental List. II. Universal Index. By Samuel H. Scudder. Washington. 1882. 8^o.

Index zoologicus. An alphabetical List of Names of Genera and Subgenera proposed for Use in Zoology as recorded in the „Zoological Record“ 1880—1900 together with other Names not included in the „Nomenclator zoologicus“ of S. H. Scudder. Compiled . . . by Charles Owen Waterhouse and edited by David Sharp. London. 1902. 8^o.

The zoological Record. Vol. 38 (& sequ.) Being Records of zoological Literature relating chiefly to the Year 1901 (& sequ.) London. 1902 (& sequ.) 8^o. — Index to Names of new Genera and Subgenera.

Register zum zoologischen Anzeiger. Herausgegeben von J. V. Carus. Jahrgang 1—10 (1878—87), 11—15 (1888—92), 16—20 (1893—97), 21—25 (1898—1902). Leipzig. 1889, 93, 99, 1903. 8^o.

- [—] e) Außer den Namen, die für wirkliche Einheiten schon vergeben wurden, sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die für hypothetische Einheiten angewandt und veröffentlicht wurden. Vergl. Regeln Art. 2 Erkl. f.

Nr. 4.

[Art. 36 R.] Benennungen, die in Schrift oder Laut von anderen, schon vergebenen Namen wenig unterschieden sind, sollen vermieden werden.

[Art. 36 R.] a) Wörter, die in ihrer Sprache eine feststehende Schreibung nicht besitzen, sind, falls sie in einer Schreibung als Namen schon vergeben wurden, in der anderen Schreibung nicht einzuführen. Beispiele: *arena* und *harena*; *autumnalis* und *auctumnalis*; *balaena*, *balena*, *ballaena* und *ballena*; *baca* und *bacca*; *belua* und *bellua*; *caelebs* und *coelebs*; *coeruleus* und *caeruleus*; *caespes* und *cespes*; *cicindela* und *cicendela*; *clipeus*, *clupeus* und *clypeus*; *dama* und *damma*; *muraena* und *murena*; *silvestris* und *sylvestris*; *litoralis* und *littoralis*; *pirus* und *pyrus*; Πειρήνη, Πειρήνα und Πειράνα; Ἀθηνᾶ, Ἀθηναία, Ἀθηναίη, Ἀθήνη, Ἀθανάα, Ἀθαναία und Ἀθάνα; *Moebius* und *Möbius*; *McIntosh* und *M'Intosh*; *Liljeborg* und *Lilljeborg*; *Frič* und *Fritsch*.

[Art. 36 R.] b) Wörter nicht-lateinischer Herkunft, die verschiedene Formen der Latinisierung erhalten können, sind, falls sie in einer Form als Namen schon vergeben wurden, in einer anderen Form nicht einzuführen. Beispiele: *aegithalos* und *aegithalus*; *aegocephalos* und *aegocephalus*; *polytrichon* und *polytrichum*; *boscas* und *boscis*; *Gulielmus*, *Guilelmus*, *Guilielmus* und *Guglielmus*; *Linnaeus* und *Linnéus*; *Claparèdeus* und *Claparèdius*; *Barroussia* und *Barrouxia*; *Lobianchella* und *Lobiancoella*; *Castelnaus* und *Castelnaudus*; *Pfeifferus* und *Pfeiffera*; *ceylonicus*, *ceylanicus*, *ceilonicus*, *zeylonicus* und *zeylanicus*; *sinensis* und *chinensis*; *viennensis* und *vindobonensis*.

[—] c) Wörter, die einer Sprache angehören, welche die lateinische Buchstabenschrift nicht grundsätzlich übernommen hat, und verschiedene Umschreibungen (Transcriptionen) zulassen, sind, falls sie in einer Form der Umschreibung als Namen schon vergeben wurden, in einer anderen Form nicht einzuführen. Beispiele: *thynnus* und *thunnus*; *balaena* und *phalaena*; *cnemidocoptes* und *knemidokoptes*; *Chrysippus* und *Chryshippus*; *Pontogeneia* und *Pontogenia*; *Mecznikow* und *Metschnikoff*; *Merejkowsky* und *Mereschkowsky*; *Prjevalsky*, *Przewalski* und *Prschewalski*.

[Art. 36 R.] d) Zusammengesetzte Wörter, die aus denselben Bestandteilen in derselben Folge bestehen, sich aber nur durch die Art der Verbindung unterscheiden, sind, falls sie in einer Verbindungsform schon als Namen

vergeben wurden, in einer anderen Form nicht einzuführen. Beispiele: *albogularis* und *albigularis*; *multangulus* und *multiangulus*; *septem-oculatus* und *sepi-oculatus*; *xiphosurus* und *xiphurus*; *boselaphus* und *boelaphus*; *ichthyophagus* und *ichthyphagus*; *cerasphorus*, *ceratophorus*, *ceraophorus* und *cerophorus*; *megacephalus* und *megalcephalus*; *aglaactis*, *aglaeactis* und *aglaiactis*.

e) Wörter, die verschiedenen Sprachen angehören, aber infolge ihrer [—] Stammverwandtschaft eine ähnliche Schreibung oder Lautung besitzen, sind, falls sie in der Form einer Sprache als Namen schon vergeben wurden, in der Form der anderen Sprache nicht einzuführen. Beispiele: *doryphorus* und *doryferus*; *Seeland* und *Zealand*; *Elisabeth* und *Elizabeth*.

f) Benennungen, die von anderen, schon vergebenen Namen nur [Art. 36 R.] durch die Endungsweise unterschieden sind, sollen vermieden werden. Beispiele: *fluvialis*, *fluvialis* und *fluviaticus*; *silvestris* und *silvaticus*; *artifex* und *artificus*; *ceylanicus* und *ceylanensis*; *japonicus* und *japonensis*; *polyodus*, *polyodon*, *polyodonta*, *polyodontas* und *polyodontus*; *rex* und *regina*; *victor* und *victrix*; *nanus* und *nana*; *silvanus* und *silvana*; *minus* und *mima*; *pisum* und *pisa*; *claparedei* und *claparedi*; *fabricii* und *fabriciusi*; *marionis* und *marioni*; *schmardai* und *schmardae*; *haeckeli* und *haeckeli*.

Nr. 5.

Zur Benennung sind Wörter zu wählen, deren Herkunft [—] und Bedeutung unschwer zu erkennen ist. Werden Wörter bezeichnenden Inhaltes gewählt, so sollen sie ihrem ursprünglichen Wortsinn gemäß zutreffend sein.

a) Die Bildung von Namen durch willkürliche Buchstabenvereinigung [Art. 8 R.] oder durch Umstellung der Buchstaben eines Wortes ist nicht empfehlenswert. Beispiele: *neda*, *clanculus*; *dacelo*, *verlusia*, *linospa*, *thoelaos*.

b) Benennungen, die durch ihren Wortsinn wichtige Unterscheidungsmerkmale der Einheiten bezeichnen, sind zu bevorzugen (wie z. B. die Artnamen in: *Hydra viridis* Linné, 1767; *Colymbus nigricollis* (Brehm), 1831). — Das Vorkommen (Fundort, Verbreitungsgebiet, Wirte usw.) ist nur dann in der Benennung zum Ausdruck zu bringen, wenn es sicher bekannt und erfahrungsgemäß für die Einheit bezeichnend ist.

c) Die Benennungen *typus* und *typicus* (-a, -um), deren Wortsinn [—] in der Nomenclatur Einheiten bezeichnet, für deren Bestimmung nur das Prioritäts- und Autoritäts-Gesetz maßgebend ist, sind als Art- und Unterartnamen unter allen Umständen nicht empfehlenswert.

Nr. 6.

- [Art. 14 R.] Benennungen, die von ungewöhnlicher Länge sind, des Wohlklanges entbehren oder nicht leicht auszusprechen sind, sollen vermieden werden.

Nr. 7.

- [—] Die Neubildung von Wörtern aus Sprachstämmen soll Sprachgebräuchen entsprechen, die als richtig anerkannt werden.

- [Art. 8 R.] a) Bei der Neubildung von Wortzusammensetzungen aus lateinischen oder griechischen Stämmen sind die aus antiken Vorbildern abgeleiteten Sprachregeln zu befolgen. *)

- [Art. 8 R.,
20 R.] b) Hybride Wortbildungen, d. h. Vereinigungen von Wörtern verschiedener Sprachen, sind zu vermeiden. Beispiele: *arborophilus*, *hemifusus*, *schmidtiformis*, *subwilsoni*, *eugrimmea*, *buchiceras*, *pseudograteloupia*, *moebiusispongia*.

Nr. 8.

- [—] Die Latinisierung von Wörtern der griechischen oder einer nicht-klassischen Sprache soll antiken Vorbildern entsprechen **) oder einem eingebürgerten Gebrauch folgen.

- [Anh. F] a) Griechische Haupt- und Eigenschaftswörter, die nicht schon als Lehnwörter der altlateinischen Sprache angehören, haben die Endungen -α und -η in -a, -ας und -ης in -as und -es, -ος und -ους in -us, -ον und -ουν in -um, -ως und -ων in -os und -on zu ändern. — Beispiele von griechischen Lehnwörtern der altlateinischen Sprache, die von dieser Regel abweichen: *crambe*, *simia*, *Pirene*, *polyzonos*, *polyrrhizos*, *aegocephalos*, *polytrichon*.

- [—] b) Für griechische Wörter, die in der altlateinischen Sprache als Lehnwörter verschiedene lateinische Formen besaßen, ist wenn möglich eine solche vorzuziehen, die dem Ratschl. a entspricht. Beispiele: *phoca*, nicht *phoce*; *Doryphorus*, nicht *Doryphoros*; *arctus*, nicht *arctos*; *scorpius*, nicht *scorpios*.

*) Als wichtige Hilfsmittel sind besonders zu empfehlen:

Sprachregeln für die Bildung und Betonung zoologischer und botanischer Namen von Paul Kretschmer. Berlin. 1899. 8°.

Scientific Names of latin and greek Derivation. By Walter Miller. San Francisco. 1897. 8°. (In: P. Calif. Ac., ser. 3 Zool. v. 1 nr. 3.)

**) Siehe Fußnote zu Nr. 7.

c) Personennamen und geographische Namen nicht-klassischer [Art. 16 R.] Herkunft, für welche eine lateinische Form schon eingebürgert ist, sind nur in dieser lateinischen Form einzuführen. Beispiele: *Linnaeus*, *Fridericus*, *Guillemus*, *Nova-Seelandia*, *Sancta-Catharina*, *varsoviensis*, *petropolitanus*, *burdigalensis*, *novaeguineensis*.

d) Wörter nicht-klassischer Herkunft, für welche eine lateinische [Art. 8 R.] Form nicht schon eingebürgert ist, sind mit einem Auslaut nach antiken Vorbildern zu versehen, falls sie einen solchen nicht schon besitzen. Benennungen ohne solchen Auslaut (wie z. B. *Saul*, *Schraetser*) sind zu vermeiden. Bezüglich der anzufügenden Auslaute vergl. Ratschl. Nr. 13 d und 14 e, f.

Nr. 9.

Die Schreibung von Namen, die einen sprachlichen [—] Ursprung haben, soll Sprachgebräuchen entsprechen, die als richtig anerkannt werden.

a) Wörter, die der altlateinischen Sprache ursprünglich oder als [—] Lehnwörter angehören, sind als Namen in einer Schreibung einzuführen, die von den maßgebenden Schriftstellern der klassischen Zeit angewandt wurde. Beispiele: *autumnalis*, nicht *auctumnalis*; *caelebs*, nicht *coelebs*; *caeruleus*, nicht *coeruleus*; *clipeus*, nicht *clypeus*; *silvestris*, nicht *sylvestris*; *tessellatus*, nicht *tesselatus*.

b) Griechische Wörter, die nicht schon als Lehnwörter der alt- [Art. 8 R., lateinischen Sprache angehören, sind folgendermaßen zu umschreiben: Anh. F]

$\alpha = a$	$\eta = e$	$\rho = rh$
$\alpha = a$	$\eta = e$	$\rho\rho = rrh$
$\alpha\iota$ (nicht $\alpha\ddot{i}$) = ae	$\theta = th$	$\sigma, \varsigma = s$
$\alpha\upsilon = au$	ι (nicht in $\alpha\iota, \omicron\iota$) =	$\tau = t$
$\beta = b$	i (nicht j !)	υ (nicht in $\alpha\upsilon, \epsilon\upsilon$,
$\gamma = g$	$\kappa = c$	$\omicron\upsilon$) = γ
$\gamma\gamma = ng$	$\lambda = l$	$\upsilon\iota = yi$
$\gamma\kappa = nc$	$\mu = m$	$\varphi = ph$
$\gamma\chi = nch$	$\nu = n$	$\varphi\theta = phth$
$\gamma\zeta = nx$	$\xi = x$	$\chi = ch$
$\delta = d$	$\omicron = o$	$\chi\theta = chth$
$\epsilon = e$	$\omicron\iota$ (nicht $\omicron\ddot{i}$) = oe	$\psi = ps$
$\epsilon\iota$ (nicht $\epsilon\ddot{i}$) = i	$\omicron\upsilon = u$	$\omega = o$
$\epsilon\upsilon = eu$	$\pi = p$	$\varphi = oe$
$\zeta = z$	$\rho = r$	$^{\circ}$ (spiritus asper) = h.

[—] c) Für griechische Wörter, die als Lehnwörter in der altlateinischen Sprache eine schwankende Schreibung besaßen, ist wenn möglich eine solche vorzuziehen, die dem Ratschl. b entspricht. Beispiele: *thymus*, nicht *thunmus*; *phalangaë*, nicht *palangaë*; *Iulus*, nicht *Julus*.

[Art. 20] d) Wörter solcher nicht-klassischer Sprachen, welche die lateinische Buchstabenschrift grundsätzlich übernommen haben, sollen diejenige Schreibung einschließlich der Lautzeichen unverändert beibehalten, die ihnen in ihrer Sprache eigentümlich ist. Beispiele: *Barrouxia*, nicht *Barroussia*; *Lobiancoella*, nicht *Lobianchella*; *Ménévillea*, nicht *Menevillia*; *massalongoianus*, nicht *massalongianus*.

[Art. 20 R.,
Anh. G] e) Wörter solcher Sprachen, welche die lateinische Buchstabenschrift nicht grundsätzlich übernommen haben, sind, falls für sie eine Form der Umschreibung in der Literatur nicht schon eingebürgert ist, dem Laut nach so zu umschreiben, daß die Selbstlaute durch die Buchstaben **a, e, i, o, u, ä, ö, ü, ai, au, eu** nach deutscher Aussprache, die Mitlaute durch die Buchstaben **b, d, f, g** (wie in *good*), **h, j, k, l, m, n, p, q, r, s, t, v, y** (wie in *year*), **z, ng, ch, kh, sh, th** nach englischer Aussprache bezeichnet werden. Beispiele: *knyziok* (vergl.: *Parus knjaescik* Gmelin, 1788); *Aguti* (vergl.: *Agouti* Lacépède, 1799).

[—] f) Sind Wörter solcher Sprachen, welche die lateinische Buchstabenschrift nicht grundsätzlich übernommen haben, schon in einer oder in mehreren Formen der Umschreibung in der Literatur eingebürgert, so ist eine dieser Formen beizubehalten, und zwar wenn möglich eine solche, welche dem Ratschl. e entspricht. Beispiele: *Japan* (statt *Yapan*); *Schmankewitsch* (statt *Shmankevitsh*); *Tokio*, nicht *Tokyo*; *Birma*, *Barma*, *Burma*; *Liukin*, *Lieukieu*, *Luchu*, *Lutschu*; *Metschnikoff*, *Meczni-kow*; *Merejkowsky*, *Mereschkowsky*; *Prijevsky*, *Przewalsky*, *Prschewalski*.

Nr. 10.

[—] Bei der Einführung eines neuen Namens, der nicht als allgemein verständlich gelten kann, ist seine Herkunft oder Bildungsweise anzugeben.

Nr. 11.

[—] Bei der Einführung eines Namens für eine neu aufgestellte oder für eine schon früher aufgestellte, aber noch nicht zulässig benannte Gattung, Untergattung, Art oder Unterart ist der Typus derselben zu bestimmen. Vergl. Regeln Art. 13 Erkl. h und i.

Die Bestimmung des Typus ist für die Anwendung des eingeführten Namens maßgebend, wenn die benannte Einheit später zu teilen ist. Es sind daher diejenigen Tiere, welche der Begriffsbestimmung der Einheit hauptsächlich als Grundlage dienen, genau, wenn möglich auch durch Angabe des Aufbewahrungsortes und der Sammlungsnummern, zu kennzeichnen und ausdrücklich als Typus der Einheit zu bezeichnen (vergl. Ratschl. Nr. 5c). — Für Gattungen (oder Untergattungen), die mehr als eine Art enthalten, ist diejenige Art als typische zu bezeichnen, welche den Typus der Gattung (oder Untergattung) enthält. Die Bestimmung der typischen Untergattung einer Gattung und der typischen Unterart einer Art findet in der Benennung dieser Einheiten ihren Ausdruck (vergl. Regeln Art. 14 Erkl. a¹ und a²).

Besondere Ratschläge.

Nr. 12.

Namen höherer, den Familien übergeordneter Einheiten [—] oder von Schalteinheiten, welche der Familie untergeordnet sind, sollen lateinische oder griechische Wörter sein, deren bezeichnende Bedeutung unschwer zu erkennen ist, oder sie sind nach dem Vorbild der Familien- und Unterfamiliennamen durch Anfügung einer geeigneten Endung an den Stamm des gültigen Namens der typischen Gattung zu bilden (vergl. Regeln Art. 12).

Nr. 13.

Als Gattungs- und Untergattungsnamen sind zu wählen: [Art. 8 R.]

- a) Hauptwörter (Tier- und Personennamen u. a.) der lateinischen oder griechischen Sprache. Beispiele: *Venus*, *Zeus*, *Mus*, *Mya*, *Sanguisuga*, *Cassis*, *Conus*, *Lucernaria*, *Semibos*, *Rupicapra*, *Hydromedusa*, *Chrysophrys*, *Camelopardalis*, *Chenalopex*, *Callithrix*, *Rhinoceros*.
- b) Neubildungen aus lateinischen oder griechischen Wortstämmen durch Zusammensetzung. Beispiele: *Stiliger*, *Semifusus*, *Stenogyra*, *Pleurobranchus*, *Sarcocystis*, *Pelodytes*, *Aglaactis*, *Hydrophilus*, *Rhizobius*, *Xiphurus*, *Melanostomus*, *Pherocoma*, *Plissolophus*, *Platyonyx*, *Megaceros*, *Lithoblaps*, *Cercolabes*, *Carabodes*, *Helicodes*.

- c) Neubildungen aus Haupt- oder Eigenschaftswörtern der lateinischen oder griechischen Sprache durch Änderung der Endungsweise nach dem Vorbild antiker Derivativbildungen. Beispiele: aus *Carabus*: *Carabites*, *Carabidium*, *Carabicina*; aus *Limax*: *Limacella*, *Limacia*, *Limacina*, *Limacites*, *Limacula*; aus *Helix*: *Helicina*, *Helicida*, *Heliciella*, *Helicites*.
- d) Neubildungen aus nicht-klassischen Personen-, Schiffs- und Tiernamen durch Anfügung einer Endung nach antiken Vorbildern, wobei die Endung *a* (*ia* nach dem Selbstlaut *a* und nach Mitlauten) zu bevorzugen ist. Tauf- und Familiennamen sind nicht zu einem Namen zu vereinigen, von Doppel-Namen ist nur einer zu verwenden, getrennte Adelspartikel sind nicht mit dem Namen zu verschmelzen. Beispiele: *Lamarckia*, *Köllikeria*, *Köllikerella*, *Schulzea*, *Schulzella*, *Stålia*, *Kröyeria*, *Ibañezia*, *Blainvillea*, *Cavolinia*, *Fatioa*, *Bernaya*, *Metschnikovella*, *Poeya*, *Danaia*, *Blakea*, *Hirondellea*, *Challengeria*, *Gondulia*, *Okapia*; *Guérinia* und *Ménevillea* (nicht *Guérinménevillea*), *Dallatorrea* (nicht *Torrea*), *Dellavallea* (nicht *Vallea*), *Duthiersia*, *Dumérilia*, *Chiajea* (nicht *Dellechiajea*), *Benedenia* (nicht *Vanbenedenia*).
- e) Wörter nicht-klassischer Herkunft, die einen Auslaut besitzen, der antiken Vorbildern entspricht. Beispiele: *Chilosa*, *Vanikoro*, *Azteca*, *Parra*, *Sancho*.

Nr. 14.

[Art. 14, 16] Als Art- und Unterartnamen sind zu wählen:

- a) Eigenschaftswörter und Participialformen der lateinischen oder griechischen Sprache. Beispiele: *albus*, *viridis*, *minor*, *asiaticus*, *lucifugus*, *subrotundus*, *semiatratus*, *auricomus*, *bidens*, *bifurcus*, *bicornis*, *parvicollis*, *permagnus*,

spinifer, armiger, mediterraneus, hemileucus, callitrichus, megalocephalus, oxyrhynchus, doryphorus, platyonychus, pithecoides, ichtthyodes.

- b) Neubildungen von Eigenschaftswörtern aus lateinischen oder griechischen Wortstämmen durch Zusammensetzung. Beispiele: *albicapillus, curvirostris, sanguirostris, tripunctatus, spinibarbus, latilabris, macrophthalmus, bathycephalus, petalocerus, macrostomus, macrurus.*
- c) Hauptwörter der lateinischen oder griechischen Sprache in der Nominativ- oder Genitivform, allein oder in Zusammensetzungen mit anderen Wörtern. Beispiele: *leo, elpenor, agricola, tiliae, bovis, abyssi, abyssorum, antiquorum, ferrum-equinum, cornu-ammonis, aristotelis, sanctae-catharinae, caroli.*
- d) Zeitwörter der lateinischen oder griechischen Sprache in Verbindung mit einem anderen Wort als Objekt. Beispiele: *cedonulli, nolimetangere.*
- e) Neubildungen von Eigenschaftswörtern aus nicht-klassischen Sprachstämmen durch Anfügung einer Endung nach antiken Vorbildern. Beispiele: *japonensis, luchuensis, russicus, parisinus, magellanicus.*
- f) Neubildungen aus nicht-klassischen Personen-, Schiffs- oder geographischen Namen durch Anfügung einer lateinischen Genitivendung. Dem Namen männlicher Personen ist die Endung *i*, dem Namen weiblicher Personen die Endung *ae* anzufügen. Beispiele: *cuvieri, moebiusi, schmardai, bogdanovi, dallatorrei, chiajei, dellechiajei, guérini, ménevillei, guérinménevillei, dumérili, canestrinii, targionii, pereyaslawzewae, challengerii, jannayeni.*
- g) Wörter nicht-klassischer Herkunft, die einen Auslaut besitzen, der antiken Vorbildern entspricht, und zwar

entweder unverändert oder mit Umwandlung des Auslautes in eine lateinische Genitivendung. Beispiele: *ananas*, *schmardae*, *zachariae*, *elizabethae*.

Nr. 15.

[Art. 18] Bastardformen, deren Abkunft bekannt ist, sind, falls sie nicht als Einheiten des Systems anerkannt und benannt werden, durch eine Zusammenstellung der Namen der Erzeuger (Arten oder Unterarten) zu bezeichnen.

[Art. 18] Die zusammengestellten Namen der Erzeuger sind entweder durch ein liegendes Kreuz zu verbinden, wobei der Name des Vaters dem der Mutter voranzugehen hat, oder in Form eines Bruches untereinander zu stellen, wobei der Name des Vaters über den der Mutter zu setzen ist. Beispiele:

Capra hircus L. $\times$ *Ovis aries* L.

(*Tetrao tetrax* L. $\times$ *Tetrao urogallus* L.) $\times$ *Gallus gallus* (L.)

Capra hircus L.

Ovis aries L.

Tetrao tetrax L. $\times$ *Tetrao urogallus* L.

Gallus gallus (L.)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Zoologische Annalen - Zeitschrift für Geschichte der Zoologie](#)

Jahr/Year: 1904-1905

Band/Volume: [1](#)

Autor(en)/Author(s): Maehrenthal F. C. v.

Artikel/Article: [Entwurf von Regeln der zoologischen Nomenclatur. Als Grundlage für eine Neubearbeitung der internationalen Regeln der internationalen Nomenclatur-Commission vorgeschlagen 89-138](#)